

Skript zum Völkerrecht

Stand 26.06.2013

A. SUBJEKTE DES VÖLKERRECHTS	4
I. Geborene Subjekte (= Staaten)	4
1. Drei-Elementen-Lehre	4
2. Untergang und Entstehung von Staaten	7
3. Nachfolge	7
4. Anerkennung von Staaten bzw. Regierungen	8
II. Gekorene Subjekte	8
1. Staatliche internationale Organisationen (= International Governmental Organization (IGO))	8
2. Völker	9
3. Individuen	9
4. Weitere gekorene Völkerrechtssubjekte	9
B. RECHTSQUELLEN DES VÖLKERRECHTS, VGL. ART. 38 ABS. 1 IGH-ST	10
I. Völkerrechtliche Verträge, Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-St	10
1. Entstehung	10
2. Vorbehalte, Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 19 ff. WVK	11
3. Anwendbarkeit	12
4. Auslegung von Verträgen, Art. 31 f. WVK	12
5. Verhältnis zum Vertrag: Verhandlungsstaat, Vertragsstaat, Vertragspartei oder Drittstaat	13
6. Änderung des Vertrags, Art. 39 ff. WVK	13
7. Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung von Verträgen, Art. 42 ff. WVK	13
II. Völkergewohnheitsrecht, Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-St	14
III. Allgemeine Rechtsgrundsätze, Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-St	15
IV. Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen, Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-St	16
V. Einseitige Rechtsakte/ Erklärungen	16
VI. Erga omnes- und ius cogens-Normen	16
1. Erga omnes-Normen	16
2. Ius cogens-Normen	16
C. GRUNDLEGENDE RECHTE UND PFLICHTEN DER STAATEN	18
I. Ausgangslage: weitgehende Handlungsfreiheit der Staaten	18
II. Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, Art. 2 Nr. 1 UNCh	18
1. Pflicht zur Achtung der territorialen Integrität	18
2. Verbot der Intervention in innere Angelegenheiten	19
3. Grundsatz der staatlichen Immunität	20
4. Pflicht zur Achtung der Staatenehre	21
III. Gewaltverbot, Art. 2 Nr. 4 UNCh	22
1. Art. 2 Nr. 4 UNCh	22
2. Ausnahmen vom Gewaltverbot	22
3. Verhältnis von Interventions- und Gewaltverbot	25
IV. Recht zur Selbstverteidigung, vgl. Art. 51 UNCh	25
V. Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung	26
1. Friedliche Streitbeilegung durch den IGH	27
2. Friedliche Streitbeilegung durch den Internationalen Seegerichtshof (ISGH)	28
D. VÖLKERRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON STAATEN	30
I. Abgrenzungsfragen, Rechtsquellen	30
II. Prüfungsschema	30
1. Verhalten: Tun oder Unterlassen	30
2. Zurechnung dieses Verhaltens zum Staat	30
3. Verstoß gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung und/ oder völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit der Handlung eines anderen Staates	31
III. Rechtsfolgen und deren Durchsetzung	32
E. HUMANITÄRES VÖLKERRECHT	34
I. Wichtige Rechtsquellen	34

II.	Anwendungsbereich	35
1.	Sachlicher Anwendungsbereich	35
2.	Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	36
III.	Grundsätze	36
IV.	Terminologie: Kombattanten, Nichtkombattanten, Spione, Söldner, Zivilpersonen, Terroristen, unrechtmäßige Kombattanten	37
1.	Kombattanten, Art. 43 GA-Zp I	37
2.	Nichtkombattanten	37
3.	Spione, Art. 46 GA-Zp I	37
4.	Söldner, Art. 47 GA-Zp I	37
5.	Zivilpersonen und Zivilbevölkerung, Art. 50-51 GA-Zp I	37
6.	Terroristen	38
V.	Gebote und Verbote des humanitären Völkerrechts	38
VI.	Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht	38
VII.	Seekriegsrecht	39
VIII.	Luftkriegsrecht	39
F.	DIPLOMATEN- UND KONSULARRECHT	41
I.	Rechtsquellen	41
II.	Grundlagen des Gesandtschaftsrechts	41
III.	Aufgaben von diplomatischen Missionen, deren Angehörige und deren Organisation	41
IV.	Vorrechte, Privilegien und Immunitäten von diplomatischen Missionen und von deren Angehörigen	42
V.	Aufgaben von Konsulaten, deren Angehörige	42
G.	SEEVÖLKERRECHT	43
I.	Rechtsquellen	43
II.	Räumliche Einteilung des Meeres nach SRÜ	43
1.	Innere Gewässer	43
2.	Küstenmeer, Art. 2-4, 17-32 SRÜ	44
3.	Anschlusszone, Art. 33 SRÜ (= Völkergewohnheitsrecht)	44
4.	Internationale Meerengen, Art. 34-45 SRÜ	44
5.	Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), Art. 55-75 SRÜ	44
6.	Festlandsockel, Art. 76-85 SRÜ	45
7.	Hohe See, Art. 86-120 SRÜ	45
8.	Inseln, Art. 121 SRÜ	45
9.	Meeresboden – Art. 133-191 SRÜ, Übereinkommen zur Durchführung v. Teil XI SRÜ	45
H.	UMWELTVÖLKERRECHT	46
I.	Prinzipien	46
II.	Dimensionen	47
III.	Rechtsdurchsetzung	48
IV.	Verhältnis zum weiteren Völkerrecht	48
I.	WIRTSCHAFTSVÖLKERRECHT	50
I.	Rechtsquellen und ihre Regelungsbereiche	50
II.	Staatszugehörigkeit von juristischen Personen	50
III.	WTO und GATT	50
1.	Grundprinzipien	50
2.	Aufbau der WTO	51
3.	WTO-Streitbeilegungssystem (Dispute Settlement Understanding), Anhang 2 WTO (DSU)	51
IV.	IWF und Weltbank	52
J.	VÖLKERRECHTLICHER SCHUTZ VON INDIVIDUEN UND GRUPPEN	53
I.	Völkerrechtlicher Schutz von Individuen/ völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz	53
1.	Wichtige Rechtsquellen	53
2.	Internationale Systeme und deren Institutionen	54
3.	Anwendungsbereich	56
4.	Menschenrechtliche Gewährleistungen	57
5.	Beendigung von menschenrechtlichen Verträgen	61

6.	Prozessuale Möglichkeiten zur Durchsetzung der Menschenrechte	61
II.	Völkerrechtlicher Schutz von Gruppenrechten/ Selbstbestimmungsrecht der Völker	64
K.	VÖLKERSTRAFRECHT	65
I.	Rechtsquellen	65
II.	Ausübung der Jurisdiktion	65
III.	Internationale Strafgerichtshöfe	65
1.	Ad hoc-Straftribunale (ICTY, ICTR)	65
2.	Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)	65

A. Subjekte des Völkerrechts

- *Rechtssubjekt, welches durch das VölkerR berechtigt oder verpflichtet wird*
- Völkerrechtliche Rechtsfähigkeit ≠ völkerrechtliche Handlungsfähigkeit

I. Geborene Subjekte (= Staaten)

- Staaten sind als geborene Subjekte umfassend an jegliche Regeln des Völkerrechts gebunden
- Völkerrechtssubjektivität folgt aus deren Existenz

1. Drei-Elementen-Lehre

a. Staatsgebiet

durch Grenzen gekennzeichnete Zusammenfassung von natürlich gewachsenen, geographischen Räumen unter einer gemeinsamen Rechtsordnung

- zum Staatsgebiet gehören auch der darunter liegende Erdteil bis zum Erdmittelpunkt und der darüber liegende Luftraum bis zum Weltraum sowie das Küstenmeer und der Festlandssockel (früher i. d. R. 3 sm seewärts von der Niedrigwasserlinie, heutzutage i. d. R. 12 sm) eingeschränkt lediglich durch das Recht auf friedliche Durchfahrt
- Staatsgebiet muss Teil natürlicher Erdoberfläche sein; künstliche Inseln können zum Staatsgebiet gehören, dies allerdings nicht selbstständig darstellen
- Missionen der Staaten gehören nicht zum Staatsgebiet des Entsendestaates, Rechtsordnung des Empfangsstaates wird allerdings durch Diplomatenrecht überlagert
- Schiffe heute nicht länger als „territoire flottant“ gesehen
- Staaten deklarieren ihr Gebiet, bedarf jedoch nach st. Rspr. keiner exakten Festlegung von Grenzen
 - uti possidetis-Prinzip: sofern bei unabhängig gewordenen Staaten die Grenzen nicht vertraglich geregelt sind, gelten frühere Verwaltungsgrenzen fort
- Ausübung der unbestrittenen Hoheitsgewalt über das Territorium maßgeblich, so kann sich das Staatsgebiet auch erweitern (oder verringern)
- gilt das zur Zeit des Erwerbstatbestands gültige Recht (Grundsatz des intertemporalen VR)
 - Erweiterung verlangt daher die dauerhafte Ausübung von effektiver Hoheitsgewalt über das neue Territorium sowie den Willen zur Erweiterung des Staatsgebiets
 - Originärer Erwerb:
 - Okkupation: *effektive Inbesitznahme eines okkupationsfähigen Gebietes durch ein Staatsorgan mit anschließender dauerhafter Ausübung effektiver Hoheitsgewalt*
 - Gebiet okkupationsfähig, wenn terra nullius
 - terra nullius kann es werden, sofern derjenige, der früher die Hoheitsgewalt ausübte, es zu einem solchen erklärte oder es zumindest intendierte
 - kein terra nullius, sofern das Gebiet von Stämmen oder Völkern besiedelt ist, die über eine soziale und politische Struktur verfügen
 - Akkretion: *Erwerb eines infolge von Naturereignissen oder von Menschen geschaffenen, neugebildeten Stück Land*
 - Derivativer Erwerb:
 - Ersitzung: *friedlicher, öffentlicher Erwerb eines Gebiets, das nicht mehr terra nullius ist, durch die dauerhafte Ausübung von effektiver Hoheitsgewalt über dieses Territorium – dem Erwerb darf nicht widersprochen werden, er muss jedoch nicht in der allgemeinen Überzeugung erfolgen, dass der Erwerb in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgte*

- *Annexion: völkerrechtswidrige Besetzung eines Gebiets unter Anwendung von Zwang mit der Absicht der Annexion des Gebiets, der widersprochen wird*
 - falls es an einem Annexionswillen mangelt, handelt es sich lediglich um ein Besatzungsregime (vgl. GA IV)
 - völkerrechtswidrig, da Annexion gegen Art. 2 Nr. 4 UNCh verstößt, *ex iniuria ius non oritur*
 - IGH: Namibia-Gutachten, UN-SR 1971: aus dem Gewaltverbot als erga omnes-Norm folgt eine umfassende Pflicht der Staaten, gewaltsame Gebietsänderungen nicht anzuerkennen; damit jedoch kein rechtsfreier Raum entsteht, werden bestimmte Akte des annektierenden Staates anerkannt, die sonst zum ausschließlichen Nachteil für die betroffene Bevölkerung wären (z. B. Geburts-, Todes- und Heiratsurkunden)
 - Inkorporation der baltischen Staaten durch die UdSSR 1940: Ersitzung scheidet solange aus, wie dem Erwerb widersprochen wird; 1940 war jedoch die Annexion weder völkervertragsrechtlich noch völkergewohnheitsrechtlich verboten
 - Besetzung palästinensischer Gebiete durch Israel 1967: rechtmäßiger Gebrauch des Selbstverteidigungsrechts berechtigt nicht zur Annexion eines Gebiets, das in Ausübung des Selbstverteidigungsrechts besetzt wurde; Israel fehlt es zumindest an einem expliziten Annexionswillen
- *Zession: Erwerb eines Gebiets durch völkerrechtlichen Vertrag* (z. B. als Reparation, als Teil eines Tausch- oder Kaufvertrages)
- *Adjudikation: Zuweisung eines Gebietes durch Urteil eines internationalen Gerichts*

b. Staatsvolk

Gesamtheit aller Menschen, die einem Staat freiwillig angehören

- Staatsangehörigkeit
 - *ius sanguinis* (Recht des Blutes)
 - *ius soli* (Territorialitätsprinzip)
 - IGH, Nottebohm-Fall, 1955: bedarf bei Einbürgerungen einer *genuine connection* zwischen Staatsbürger und Land
- Staatsvolk muss Lebens- und Schicksalsgemeinschaft auf dem Staatsgebiet sein; Abgrenzung zu künstlichen Zweckbündnissen
- Staatszugehörigkeit von juristischen Personen richtet sich nach der Rechtsordnung, auf der sie beruht, sowie ihrem Gründungsort bzw. ihrem Sitz
- Anspruch auf Staatsbürgerschaft?
 - Art. 15 Allg. Erklärung d. Menschenrechte, aber wohl kein VölkergewohnheitsR
 - Kinder bis zum 18. Lebensjahr haben Recht auf Staatsangehörigkeit
- Verlust von Staatsangehörigkeit ist nationale Angelegenheit, aber Konvention über die Verminderung der Staatenlosigkeit

c. Staatsgewalt

Fähigkeit eines Staates, (nach außen) als Staat zu handeln

- innere Dimension
 - souveräne Machtausübung des Staates durch Gestaltung und Aufrechterhaltung einer öffentlichen Ordnung
 - bei Fortfall der inneren Staatsgewalt entfällt aber nicht sogleich die Staatlichkeit
 - Legitimität (insb. demokratische) spielt keine Rolle

- äußere Dimension
 - Fähigkeit eines Staates, (nach außen) rechtlich unabhängig und nach Maßgabe des VR als Staat zu handeln (vgl. auch Art. 1 lit. d. Montevideo-Konvention)
 - Handlungsfähigkeit kann eingeschränkt sein (z.B. durch Besetzung oder Übertragung von Hoheitsrechten), VR-Subjektivität bleibt allerdings bestehen
- str, ob es außerdem einer effektiven äußeren Souveränität (i. S. d. Unabhängigkeit von anderen Staaten) bedarf
- Kontinuitätsvermutung
 - Unterstellung, dass die Elemente weiter vorliegen, wenn sie einmal vorlagen

aa. Souveränität

- Souveränität nicht im absoluten Sinne zu verstehen
 - StIGH, Österreichisch-Deutsche Zollunion, Österreich/Deutschland: Beschränkungen der Souveränität lassen die Staatlichkeit nicht automatisch entfallen, sondern beschränken den Staat höchstens in seiner Handlungsfähigkeit
 - Teil der Souveränität über Verpflichtungen selbst zu entscheiden und die eigene Souveränität durch die Übertragung von Kompetenzen auf andere Völkerrechtssubjekte einzuschränken
 - Souveränität bedeutet die Unabhängigkeit von anderen Völkerrechtssubjekten
- Souveränität kann temporär nicht bestehen, bedeutet jedoch nicht, dass hierdurch der Staat automatisch nicht mehr existent ist
 - Besetzung Deutschlands durch die Alliierten 1945: aufgrund der temporären Begrenzung der Besetzung wurde die Souveränität fingiert
 - Inkorporation der baltischen Staaten durch die UdSSR 1940: z. T. wird von der Fortexistenz der baltischen Staaten ausgegangen, gleichwohl die UdSSR über 50 Jahre die Hoheitsgewalt ausgeübt hat
 - Souveränität kann fortbestehen, sofern ein anderer Staat vertretungsweise die Hoheitsgewalt für den Staat ausübt

bb. Effektivität der Staatsgewalt

- Handlungsfähigkeit setzt Effektivität der Staatsgewalt voraus
- Staatsgewalt effektiv, sofern sie durchsetzbar ist und eine gewisse Aussicht auf Dauer hat
- Kontinuitätsvermutung führt dazu, dass failed states solange als Staaten fortbestehen, bis der Nachweis erbracht ist, dass die Staatsgewalt nicht mehr effektiv ist

cc. Sonderfälle

- Protektorat
 - protegierter Staat verpflichtet sich, bestimmte Entscheidungen von anderem Staat abhängig zu machen (Frankreich-Monaco, Liechtenstein-Schweiz)
 - Souveränität bleibt erhalten
- Kondominium
 - Staaten teilen sich Souveränität über ihnen gemeinsam gehörendes Gebiet; Gebiet kein VR-Subjekt (in der Kolonialzeit üblich, Andorra bis 1993)
- Koimperium
 - Staaten teilen sich die Gebietshoheit über fremden Staat; Souveränität des Staates bleibt erhalten (Bsp.: Deutschland 1945-1990)
- Internationale Verwaltung
 - Übernimmt lediglich die Gebietshoheit, nicht die territoriale Souveränität (Kosovo, Osttimor)

2. Untergang und Entstehung von Staaten

- Dismembration
 - ein Staat löst sich auf, indem er in viele Einzelstaaten zerfällt, was zum Untergang des ursprünglichen Staates führt
 - $A=B+C$
 - z. B. UdSSR (h. M., da im Vertrag von Alma Mati ausdrücklicher Wille der ehem. Staaten der Sowjetunion, dass zwar Rechte und Pflichten auf Russland übergehen, aber keine Identität mit der UdSSR besteht; a.A. Sezession), SFRJ (h. M.)
- Sezession
 - ein Staat trennt sich von einem anderen Staat ab, der aber bestehen bleibt (nur eben über ein kleines Staatsgebiet verfügt)
 - $A=A+B$
 - Sonderfall: Dekolonisation
 - Remedial secession? >>> durch den IGH nicht entschieden im Kosovo-Gutachten
- Inkorporation
 - ein Staat löst sich freiwillig auf, um sich einem anderen Staat anzuschließen
 - $A+B=A$
 - z. B. Beitritt der DDR zur BRD
- Fusion
 - zwei Staaten lösen sich freiwillig auf, um sich zu einem neuen zusammenzuschließen
 - $A+B=C$
- Okkupation
 - Gründung auf einem herrenlosen Gebiet (>>> Dereliktion erforderlich)

3. Nachfolge

- Recht der beteiligten Staaten die Nachfolge untereinander zu regeln, andernfalls/ ergänzend
 - WÜSV, Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträge 1978
 - Wiener Übereinkommen über die Nachfolge in Staatsvermögen, Staatsschulden und Staatsarchive 1978
 - Konventionsentwurf betreffend Fragen der Staatsangehörigkeit im Fall der Staatennachfolge
- grds. keine völkerrechtliche Pflicht zur Übernahme der Pflichten des anderen Staates, vgl. Art. 4, 8 WÜSV
 - Ausnahme für radizierte (gebietsbezogene) Verträge, um die Stabilität der Grenzen zu gewährleisten
 - insb. Grenzverträge, aber auch sämtliche anderen Verträge, die in einem engen Zusammenhang mit dem Staatsgebiet stehen
 - Ausnahme für Verträge in den Bereichen humanitäres VölkerR und Menschenrechtsschutz str.
 - gram: keine Ausnahme zugunsten dieser Verträge in WÜSV
 - Bindung des Nachfolgestaates soll sich bereits daraus ergeben, dass dieser einseitig seine Bindung an den Vertrag erklärt
 - im Falle der Sowjetunion übernahm die Russische Föderation im Vertrag zur Auflösung der SU weite Teile der völkerrechtlichen Verpflichtungen der SU, so auch den ständigen Sitz im UN-SR

- Vermögen und Schulden sollen vorbehaltlich anderer Absprachen auf die „neuen“ Staaten angemessen verteilt werden; Staaten haben sich während dieses Prozesses aller Maßnahmen zu enthalten, die die Ansprüche der jeweils anderen Staaten untergehen lassen könnten
- Vermögen, welches auf dem Gebiet eines der Nachfolgestaaten liegt, geht grds. auf diesen Staat über
- Möglichkeiten:
 - neuer Staat übernimmt Pflichten und führt sie weiter
 - tabula rasa Prinzip: nur Dekolonisation

4. Anerkennung von Staaten bzw. Regierungen

- Anerkennung eines Staates durch Staatengemeinschaft = Indiz, wirkt jedoch nicht konstituierend
- fehlende Anerkennung von Regierungen für die Frage der Ausübung von Staatsgewalt irrelevant
 - Problem: Einschränkung der Handlungsfähigkeit nach außen, wenn die andere Seite einen nicht anerkennt – zunehmende Staatenpraxis, sich nicht mehr bzgl. der Anerkennung der Regierungen anderer Staaten zu äußern (früher Problemlösung durch Anerkennung als de facto-Regierung, z. B. bzgl. der Regierung der UdSSR) – völkerrechtlich ließe sich auf die Fähigkeit, nach außen zu handeln, abstellen und nicht auf das tatsächliche Handeln nach außen
 - Problem: zwei Gruppierungen behaupten, Regierung eines Gebietes zu sein (Bsp.: China/Taiwan)

II. Gekorene Subjekte

Völkerrechtssubjektivität setzt die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten des VölkerR zu sein, voraus. Mit anderen Worten handelt es sich um ein Völkerrechtssubjekt, wenn diesem vom VölkerR unmittelbar Rechte oder Pflichten eingeräumt werden. Bei den gekorenen Subjekten des VölkerR folgen diese Rechte und Pflichten aus Übereinkünften der Staaten als den geborenen Subjekten des VölkerR. Da die Rechte und Pflichten regelmäßig auf bestimmte Bereiche begrenzt sind, spricht man auch von partiellen Völkerrechtssubjekten.

- Rechte und Pflichten der gekorenen Subjekte reichen nur so weit, wie es die Staaten bestimmt haben
- partielle Völkerrechtssubjektivität
 - wird durch Vertrag gewährt oder von den Vertragsparteien impliziert bzw. vorausgesetzt („implied powers“); kann von den Vertragsparteien später erweitert aber auch vollständig entzogen werden
 - partiell, da übertragene Aufgaben und Befugnisse begrenzt (ähnlich dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung im EuropaR)

1. Staatliche internationale Organisationen (= International Governmental Organization (IGO))

von den Staaten mittels völkerrechtlichem Vertrag errichtete (= Gründungsvertrag) juristische Person mit mind. einer Aufgabe und organschaftlichen Strukturen

- str. lt. Thiele: OSZE, die wohl keinen Gründungsvertrag hat
- Mitgliedstaaten müssen ihre IGO anerkennen – andere Völkerrechtssubjekte können dies tun, z. B. durch Verträge mit diesen
- IGH: Bernadotte-Gutachten 1949, UN-GV
 - Mitgliedstaaten müssen in oder mit dem Gründungsvertrag zum Ausdruck bringen, dass der IGO partielle Völkerrechtssubjektivität zukommt
 - indem Mitgliedstaaten der IGO Aufgabe übertragen, übertragen sie i. d. R. zugleich die Fähigkeit, diese Aufgabe effektiv wahrzunehmen, also auch im völkerrechtlichen Bereich – Beurteilung hängt von der jeweiligen Aufgabe ab
- IGH: Nuklearwaffen-Gutachten, WHO 1996
 - WHO beantragte beim IGH ein Gutachten gem. Art. 96 Nr. 2 UNCh bzgl. der Zulässigkeit des Gebrauchs von Nuklearwaffen

- Art. 96 Nr. 2 UNCh beschränkt die Möglichkeit zur Anforderung von Gutachten des IGH auf die Tätigkeitsbereiche der jeweiligen IGO bzw. des jeweiligen UN-Organs
- IGH: Art. 2 WHO-St ermöglicht die Auseinandersetzung mit den Folgen eines Nuklearwaffeneinsatzes für die Gesundheit sowie die Ergreifung entsprechender Maßnahmen zur Prävention von Gesundheitsschäden infolge von Nuklearwaffeneinsätzen; Art. 2 WHO-St sieht jedoch nicht vor, dass sich die WHO mit der rechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen auseinandersetzt – sie habe sich gem. ihres Statuts lediglich mit den Folgen eines solchen Einsatzes auseinanderzusetzen

2. Völker

- vom VölkerR zugesichertes Recht: Selbstbestimmungsrecht der Völker aus Art. 1 IPbpR/IPwskR, vgl. auch Art. 1 Nr. 2, Art. 55 UNCh
- Völker können ihre Rechte auf internationaler Ebene allerdings nicht einklagen

3. Individuen

- vom VölkerR zugesichertes Recht: Recht zur Individualbeschwerde aus einem völkerrechtlichen Vertrag, z. B. aus der EMRK
- vom VölkerR auferlegte Pflicht: völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen

4. Weitere gekorene Völkerrechtssubjekte

- historische Völkerrechtssubjekte
 - Heiliger Stuhl (i. S. v. der Papst, nicht der Vatikanstaat)
 - Malteser Orden
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz
 - str., ob historisches Völkerrechtssubjekt, da durch völkerrechtlichen Vertrag Aufgaben auf das IKRK übertragen wurden
- transnationale Unternehmen nicht
 - gleichwohl die bis zum 2. WK verbreitete Ansicht, dass VölkerR ausschließlich die Beziehungen zwischen Staaten regelt, verworfen wurde, besteht kein hinreichender Konsens über die Anerkennung von transnationalen Unternehmen als Völkerrechtssubjekte
 - VölkerR nur zwischen dem Unternehmen und einem einzelnen Staat o. Ä. durch Vertrag für anwendbar erklärt >>> einzelne Völkerrechtssubjekte könnten dann Völkerrechtssubjektivität verleihen
- Aufständische nicht
 - innerstaatliche gewaltsame Auseinandersetzungen sind kein Regelungsbereich des VR (Art. 1 ZP II Genfer Konvention)
 - aber partielle VR-Subjektivität gegenüber den Staaten, die **Kriegsführende** (Stufe über Aufständischen) anerkannt haben
- de facto-Regime
 - Reichweite der Anwendbarkeit des Völkerrechts str., aber Annektionsverbot (+), Gewaltverbot (+)
 - können teilweise auch Internationalen Organisationen beitreten, sofern deren Satzung dies zulässt (Bsp. Taiwan in der WTO)
- NGOs
 - idR keine VR-Subjektivität, außer durch Verträge werden ihnen Rechte eingeräumt; z.B. Art. 71 UNCh, Art. 21, 22 IPbpR, Art. 11 EMRK

B. Rechtsquellen des Völkerrechts, vgl. Art. 38 Abs. 1 IGH-St

- Reihenfolge von Art. 38 Abs. 1 IGH-St beachten, da jeweils folgende lit. subsidiär gegenüber dem höheren
 - Thiele: hM: gleicher Rechtscharakter der Völkerrechtlichen Verträge und des Völkergewohnheitsrecht, beide sind gleichermaßen rechtsverbindlich, müssen aber in der Reihenfolge des Art. 38 geprüft werden, da Nachweis von Verträgen leichter
- Auslegung mithilfe der WVK, Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 1969
 - grds. nur auf schriftliche Verträge zwischen Staaten anwendbar, die diese nach Inkrafttreten der WVK geschlossen haben, Art. 1-4 WVK – jedoch weitestgehend kodifiziertes VölkergewohnheitsR
- formeller und materieller Quellenbegriff
 - formell: Entstehungsform maßgebend, z.B. Verträge und Gewohnheitsrecht („hard law“)
 - materiell: Inhalt ist maßgebend, z.B. Vorformen des formellen Rechts durch Resolutionen der UN-GV („soft law“)
 - aus „soft law“ kann durch Staatenpraxis auch „hard law“ werden, z.B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (in Teilen), friendly relations declaration, Erklärung über die Unabhängigkeit kolonial abhängiger Völker und Länder

I. Völkerrechtliche Verträge, Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-St

vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a WVK: *in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren Staaten bzw. anderen vertragsfähigen Völkerrechtssubjekten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat*

1. Entstehung

- Entstehung durch Übereinkunft
 - Übereinkunft: *verbindliche Einigung*
 - Verbindlichkeit ergibt sich aus der Analyse der abgegebenen Erklärungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls
 - Betrachtung aus der Sicht eines objektiven Dritten, subjektive Erwägungen der Parteien weitestgehend irrelevant
 - Indiz kann sich aus Art. 102 Abs. 1 UNCh ergeben, der die UN-Mitgliedstaaten dazu auffordert, alle Verträge und sonstigen internationalen Übereinkommen zu registrieren

2. Abschluss von Verträgen

- Einfaches Vertragsabschlussverfahren Art. 12, 13 WVK
 - Zustimmung durch Unterzeichnung
- Zusammengesetztes Verfahren Art. 15 WVK
 - Zustimmung durch Ratifizierung
- Ablauf:
 - Verhandlung
 - Paraphierung (fakultativ)
 - Unterzeichnung
 - Innerstaatliches Zustimmungsverfahren
 - Ratifikation
- Inkrafttreten vgl. Art. 24 I WVK
- Vorläufige Anwendung Art. 25 WVK

3. Vorbehalte, Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 19 ff. WVK

- Art. 2 Abs. 1 lit. d WVK: *einseitige Erklärung eines Staates, durch die er bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern*
 - anhand des Inhalts der Erklärung abzugrenzen von jenen einseitigen Erklärungen, die lediglich Klarheit bzgl. der Auslegung einer Norm schaffen sollen – diese Erklärungen bewirken im Gegensatz zu Vorbehalten keine Veränderung des Rechts
 - Indizien: Erklärung enthält Bedingungen für die Anwendung der Norm oder sieht Einschränkungen bzw. Abweichungen bzgl. deren Anwendung vor
 - Bezeichnung irrelevant („eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete“, Art. 2 Abs. 1 lit. d WVK)
 - abzugeben „bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Vertrags oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag“, Art. 2 Abs. 1 lit. d WVK
- Unzulässigkeit von Vorbehalten, Art. 19 WVK
 - Vorbehalt vom Vertrag verboten, Art. 19 lit. a, b WVK
 - Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar, Art. 19 lit. c WVK
- Rechtsfolge der Unzulässigkeit eines Vorbehalts?
 - Nichtigkeit
 - Art. 20 ff. WVK sprechen gegen eine solche Auslegung
 - Vertragspartei, die den unzulässigen Vorbehalt anbringt, wird nicht Vertragspartei
 - Ratifikation und die Erklärung entsprechender Vorbehalte bedingen regelmäßig einander, keine separate Betrachtung
 - a. A.: kein Automatismus – maßgeblich, ob der Vorbehalt für den ihn erklärenden Staat so bedeutsam ist, dass er davon seine Bindung an den Vertrag gänzlich abhängig macht – durch Auslegung zu ermitteln
 - Art. 20 Abs. 4 lit. b WVK ermöglicht es, dass auch die gegen die Zulässigkeit des Vorbehalts Einspruch erhebenden Staaten sich von dem Vertrag lösen können
- Anbringen von Vorbehalten berechtigt alle anderen Vertragsparteien, hierauf zu reagieren, da der Vertrag den Konsens aller darstellt, von dem sich eine Vertragspartei nun in einem Punkt distanzieret, sodass die Möglichkeit zur Reaktion der anderen hierauf erforderlich scheint
 - Beurteilung der Zulässigkeit obliegt jedem anderen Staat selbst, Rechtsfolgen werden immer nur zwischen dem den Vorbehalt erklärenden Staat und dem darauf reagierenden Staat wirksam
- Annahme von Vorbehalten, Art. 20 ff. WVK
 - Annahme durch andere Vertragsparteien nur nötig, sofern vertraglich vorgesehen, Art. 20 Abs. 1 WVK
 - unter den in Art. 20 Abs. 2 WVK genannten Voraussetzungen kann bei bestimmten Verträgen, insb. bei sog. integralen Verträgen (z. B. Abrüstungsverträge), die Annahme durch alle anderen Vertragsstaaten nötig sein
 - bei Gründungsverträgen von IGO bedarf es vorbehaltlich anderweitiger Vertragsregelungen der Annahme durch das zuständige Organ der IGO
 - Annahme des Vorbehalts durch einen anderen Staat > Wirksamkeit des Vertrages zwischen diesen beiden Staaten, Art. 20 Abs. 4 lit. a WVK
 - Einspruch gegen die Zulässigkeit eines Vorbehalts durch einen Staat > Vertrag zwischen dem den Vorbehalt erklärenden und dem Einspruch einlegenden Staat kommt zustande, außer der Einspruch einlegende Staat erklärt eindeutig das Gegenteil, Art. 20 Abs. 4 lit. b WVK
 - Reaktion auf Vorbehalt i. d. R. innerhalb von 12 Monaten erforderlich, Art. 20 Abs. 5 WVK

- Wirkung von Vorbehalten
 - Veränderung des Vertragsverhältnisses zwischen der den Vorbehalt erklärenden Partei und anderen Parteien (Art. 20 IV WVK)
 - dann Widerspruch der anderen Vertragsstaaten möglich, woraufhin keine Vertragsbindung zwischen diesen beiden Staaten zustande kommt (Art 20 IV lit. b WVK)
- Rechtsfolgen von Einsprüchen gegen Vorbehalte
 - Art. 21 Abs. 1 WVK: Norm, die ein Staat unter Vorbehalt gestellt hat, muss vom Einspruch einlegenden Staat ebenfalls nicht beachtet werden
 - Art. 21 Abs. 1 WVK: Veränderung der Rechtsverhältnisse zweier Staaten hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse der anderen Staaten untereinander

4. Anwendbarkeit

- personelle, sachliche, räumliche und zeitliche Anwendbarkeit
- Vorbehalte bei der Feststellung der Anwendbarkeit zu beachten
- Verträge binden keine Drittstaaten ohne deren Zustimmung, Art. 34-36 WVK
- zeitliche Anwendbarkeit
 - vorläufige Anwendung mgl., Art. 25 WVK
 - pacta sunt servanda, Art. 26 WVK (Völkergewohnheitsrecht)
 - Staat kann sich grds. für die Rechtfertigung der Nichtbeachtung des Vertrages nicht auf innerstaatliches Recht berufen, Art. 27 WVK
 - grds. keine Rückwirkung des Vertrages, Art. 28 WVK
 - Verhältnis von alten zu neueren Verträgen über den selben Gegenstand, Art. 30 WVK; Ausnahme Art. 103 UNCh, diese geht immer vor (Bsp.: Lockerbie-Fall)
 - vorvertragliche Pflichten: nach Unterschrift oder Willensbekundung, aber bereits vor der Ratifikation Staat nach Art. 18 WVK verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrages vereiteln (dürfen keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe geschaffen werden, die eine Erfüllung des Vertrags unmöglich machen)
 - Staaten können allerdings zum Ausdruck bringen, dass aus Unterzeichnung für ihn keine Rechtspflicht folgt (Bsp.: Erklärung der USA zum Rücktritt aus dem Rom-Statut)
- sachliche Anwendbarkeit
- räumliche Anwendbarkeit
 - Art. 29 WVK: grds. Staatsgebiet (nicht Hoheitsgebiet, wie in der übersetzten deutschen Fassung formuliert; Thiele: genau gegenteilige Auffassung), kann sich jedoch aus dem Vertrag oder den anderweitigen Umständen eine andere Absicht ergeben
 - Grundsatz der beweglichen Staatsgrenzen, wenn sich der Geltungsbereich während der Dauer des Vertrages ändert
- personelle Anwendbarkeit

5. Auslegung von Verträgen, Art. 31 f. WVK

- Auslegungsmaterial: Vertrag in der Gesamtheit aller seiner authentischen Sprachen
 - inkl. Präambel und Anlagen, Art. 31 Abs. 2 S. 1 WVK
 - jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde, Art. 31 Abs. 2 lit. a WVK
 - keine förmliche Übereinkunft nötig
 - jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde, Art. 31 Abs. 2 lit. b WVK
 - weitere Übereinkommen und/oder gemeinsame Übung aller Vertragsparteien, Art. 31 Abs. 3 lit. a, b WVK

- jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz, Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK
 - z. B. zur Auslegung von Begriffen, sofern der gleiche Begriff in beiden Normen verwandt wird
- Auslegungsmethoden nach Art. 31 WVK
 - grammatikalische Auslegung
 - „in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen (...) Bedeutung“: allgemeiner Sprachgebrauch; darf eigentlich nur am authentischen Text vorgenommen werden
 - systematische Auslegung
 - „in Übereinstimmung mit der (...) seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung“
 - teleologische Auslegung
 - „nach Treu und Glauben“: Ausschluss von juristischen Spitzfindigkeiten, die noch im Rahmen der Auslegung wären
 - „im Lichte seines Zieles und Zweckes“
 - teleologische Auslegung muss anhand des Vertragstextes erfolgen, nicht anhand anderweitiger Materialien
 - keine subjektiven Auslegungsansätze, da nicht praktikabel, ergänzend (i. S. v. subsidiär) können jedoch insb. die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses (frz. travaux préparatoires) mitberücksichtigt werden
 - Art. 32 liefert nur subsidiäre Auslegungsregeln

6. Verhältnis zum Vertrag: Verhandlungsstaat, Vertragsstaat, Vertragspartei oder Drittstaat

- Begriffsdefinitionen in Art. 2 Abs. 1 lit. e-h WVK
- Drittwirkung grds. unzulässig, Art. 34 WVK – Ausnahmen in Art. 35-38 WVK

7. Änderung des Vertrags, Art. 39 ff. WVK

- durch Übereinkunft aller oder eines Teils der Vertragsparteien, Art. 39-41 WVK
- durch Veränderung der Staatenpraxis und stillschweigenden Parteienkonsens, VölkergewohnheitsR

8. Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung von Verträgen, Art. 42 ff. WVK

- allgemeine Bestimmungen, Art. 42-45 WVK
- Ungültigkeit von Verträgen > von Anfang an nichtige Norm, Art. 46-53 WVK
 - grds. hindert eine Verletzung innerstaatlichen Rechts nicht die Gültigkeit des Vertrages, außer bei Normen von grundlegender Bedeutung (=Verfassungsrang), Art. 46 WVK
 - Überschreiten der Vertretungsmacht nur relevant, sofern die Beschränkung der Vertretungsmacht bei den anderen Staaten notifiziert wurde, Art. 47 WVK
 - Irrtum bei Vertragsabschluss über eine wesentliche Tatsache oder Lage (= Abweichen der Realität von der Vorstellung), Art. 48 WVK
 - Betrug: *vorsätzliches Vorspiegeln falscher Tatsachen*, Art. 49 WVK
 - Bestechung des Vertreters eines Staates, Art. 50 WVK
 - Ausübung von Zwang gegen den Vertreter eines Staates, Art. 51 WVK
 - Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen einen Staat, Art. 52 WVK
 - Vertragsnorm im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts, Art. 53 WVK (= Definition von ius cogens)
- Beendigung und Suspendierung von Verträgen, Art. 54-64 WVK
 - Voraussetzungen: 1. Grund zur Beendigung bzw. Suspendierung; 2. Erklärung der Beendigung bzw. Suspendierung

- Beendigung entsprechend den jeweiligen Vertragsbestimmungen (lit. a) oder durch das Einvernehmen aller Vertragsparteien (lit. b), Art. 54 WVK
- kein automatischer Untergang des Vertrages, sofern die Zahl der Vertragsstaaten unter die für das Inkrafttreten erforderliche Zahl absinkt, Art. 55 WVK
- Vertrag enthält keine Regelungen bzgl. Beendigung/ Kündigung/ Rücktritt > kein Kündigungs-/ Rücktrittsrecht, sofern nicht feststeht, dass ein solches Recht bestehen sollte – Ausnahme: Vertragspartei kann sich nach Notifizierung 12 Monate vor Kündigung/ Rücktritt vom Vertrag lösen, Art. 56 WVK
- Suspendierung entsprechend den jeweiligen Vertragsbestimmungen (lit. a) oder durch das Einvernehmen aller Vertragsstaaten (lit. b), Art. 57 WVK
- Suspendierung eines mehrseitigen Vertrages zwischen nur einem Teil der Vertragsparteien grds. mgl., Art. 58 WVK
- Abschluss eines neuen Vertrages über denselben Gegenstand zwischen allen Vertragsparteien des alten Vertrages führt grds. zur Suspendierung/ Beendigung des alten Vertrages, Art. 59 WVK
- erhebliche Verletzung des Vertrages (z.B. auch durch Verstoß gegen ius cogens) durch eine andere Partei berechtigt grds. zur Kündigung/ vollkommenen oder nur teilweisen Suspendierung des Vertrages – Ausnahme: Bestimmungen über den Schutz der menschlichen Person in Verträgen humanitärer Art, Art. 60 WVK
- grds. Mgl. zur Kündigung/ zum Rücktritt bei nachträglicher Unmgl., grds. Mgl. zur Suspendierung bei vorübergehender Unmgl., Art. 61 WVK
- clausula rebus sic stantibus: eine nicht vorausgesehene, grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände berechtigt grds. nicht zur Beendigung/ zum Rücktritt, außer bei gegebenen Voraussetzungen (eng auszulegen) Art. 62 WVK
- Abbruch diplomatischer bzw. konsularischer Beziehungen führt grds. nicht zur Veränderung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen, Art. 63 WVK
- Regelungen des Vertrages, die im Widerspruch zu einer (neuen) ius cogens-Norm stehen, führen zur Nichtigkeit und zum Erlöschen dieser Regelung, Art. 64 WVK
- Erlöschen von Verträgen
 - Erfüllung
 - Verzicht und Verwirkung
 - Untergang einer Vertragspartei
 - Herausbildung einer neuen Norm des Völkergewohnheitsrechts
 - Verjährung

9. Dritte in Verträgen

- Art. 34 WVK: keine Bindung für dritte Staaten ohne deren Zustimmung, Ausnahmen:
 - Art. 34 WVK: keine Bindung für dritte Staaten ohne deren Zustimmung, Ausnahmen:
 - Verträge zugunsten Dritter (Art. 36 I 1 WVK)
 - EMRK räumt individuelle Rechte ein

II. Völkergewohnheitsrecht, Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-St

allgemeine, als Recht anerkannte Übung: *einheitliche und über einen längeren Zeitraum wiederkehrende Verhaltensweise der Staatsorgane nicht aller, aber zumindest einer hinreichenden Zahl von Staaten, die mit der abstrakt-generellen Überzeugung der Staaten korrespondiert, zu diesem Verhalten verpflichtet zu sein*

- allgemeine Übung (consuetudo)
 - Verhaltensweise i. S. v. Tun, Dulden, Unterlassen, Stellungnahmen, etc. von Staatsorganen, die nicht rein innerstaatlicher Art sind

- besondere Bedeutung kommt den Staatsorganen zu, die berechtigt sind, den Staat nach außen zu vertreten – Verhaltensweisen i. d. R. nicht rein innerstaatlich
 - Verhaltensweisen sonstiger Organen nur insofern relevant, als ein völkerrechtlicher Bezug deutlich wird
- Einheitlichkeit (repräsentative Zahl von VR-Subjekten), Dauerhaftigkeit und Allgemeinheit einer Verhaltensweise müssen nicht immer gesondert festgestellt werden, Gesamtheit der Umstände maßgeblich
- als Recht anerkannte Übung/ Rechtsüberzeugung (opinio iuris)
 - Allgemeinheit der Übung indiziert i. d. R. die Rechtsüberzeugung
 - abstrakt-generelle Überzeugung (nicht auf einzelnen Sachverhalt beschränkt) erforderlich
 - Verpflichtung muss nicht auf das VölkerR zurückgehen, bspw. auch moralische Verpflichtungen denkbar
- Res. der UN-GV begründen per se kein VölkergewohnheitsR (Staaten haben sich darauf geeinigt, sich an diese nicht rechtlich zu binden), können jedoch zur Ermittlung von VölkergewohnheitsR herangezogen werden
 - IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, UN-GV 1996: UN-GV-Res. seien regelmäßig gerade der Ausdruck dessen, dass es keine allgemeine Rechtsüberzeugung der Staaten gibt, sonst hätten sie es verbindlich beschließen können – aus den Abstimmungen und den Formulierungen von Res. kann sich jedoch auch gegenteiliges ergeben, sofern befürwortende Staaten repräsentativ sind und Res. eine eindeutige Rechtsüberzeugung ausdrückt
- regionales Völkergewohnheitsrecht existiert nicht (Bsp.: Humanitäre Hilfe im Fall Kosovo, IGH-Haya de la Torre v. 20.11.1950)
- Prüfung von Völkergewohnheitsrecht kann anhand des Nicaragua-Falls vor dem IGH nachvollzogen werden

III. Allgemeine Rechtsgrundsätze, Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-St

Rechtsgrundsätze, die so grundlegend und von allen Staaten anerkannt sind, sodass es keines Nachweises mehr für deren Geltung bedarf, und, die auf zwischenstaatliche Beziehungen anwendbar sind

- Ursprung in nationalen Ordnungen
- Kulturvölker = alle souveränen Staaten (ursprünglich in Abgrenzung zu Kolonialvölkern)
- allgemeine Rechtsgrundsätze insb. anerkannt für Regeln der Prozess-, Verfahrens- und Beweisführung
- anhand des Ursprungs des Rechtssatzes zu unterscheiden von allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts (= Teil des VölkergewohnheitsR)
 - allgemeine Grundsätze des Völkerrechts haben ihren Ursprung im Völker(gewohnheits)recht
 - allgemeine Rechtsgrundsätze stammen aus dem nationalen Recht

Bsp. für allgemeine Rechtsgrundsätze

- pacta sunt servanda
- Verbot des Rechtsmissbrauchs
- Grds. von Treu und Glauben
- res judicata (lat. entschiedene Sache): IGH, Bosnien-Herzegowina/BR Jugoslawien 1996: was in einem Verfahren bereits entschieden wurde und nicht innerhalb der gesetzten Frist angefochten wurde, bleibt entschieden (Bsp.: bejahte Zulässigkeit einer Klage vor dem IGH)
- analoge Anwendung einer Norm – Voraussetzungen: planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage

- Handeln unter Zwang zumindest Strafmilderungsgrund (ICTY, Erdemovic 1997)
- Grundsatz des Vertrauensschutzes – Voraussetzungen: Beziehung zwischen mind. 2 Völkerrechtssubjekten und Rechtsbindung beabsichtigt
- estoppel (engl. Rechtsverwirkung)
 - Verwirkung von Rechten
 - dogmatische Begründung: Schutz guten Glaubens
 - Voraussetzung der Geltendmachung: konsistentes und kontinuierliches Verhalten eines Staates, auf das ein anderer Staat vertraut hat, der nun estoppel geltend macht
- acquiescence (engl. Duldung): Stillschweigen eines Staates, obwohl eine Reaktion erforderlich gewesen wäre und die Mgl. zur Äußerung bestand > Wertung je nach den Umständen des Einzelfalls als stillschweigende Anerkennung mgl.

IV. Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen, Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-St

- Alt. 1: richterliche Entscheidungen
 - meint z.B. Entscheidungen des IStGH, aber auch diejenigen aller anderen internationalen Gerichtshöfe, die auf VR basieren; auch Entscheidungen nationaler Gerichte, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen
- Alt. 2: Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen

V. Einseitige Rechtsakte/ Erklärungen

- IGH, Nukleartest-Fälle, Australien/Frankreich 1974: weite Auslegung des pacta sunt servanda-Grundsatzes, aus diesem folge nicht nur, dass man abgeschlossene Verträge, sondern auch an abgegebene Erklärungen gebunden ist
- weitere dogmatische Anknüpfungsmgl.: Schutz guten Glaubens
- Voraussetzungen für die rechtliche Verbindlichkeit von einseitigen Erklärungen
 - öffentliche Erklärung
 - aus der Erklärung ergibt sich der Wille des erklärenden Staates, an diese Erklärung rechtlich gebunden zu sein
- grds. Formfreiheit – aus der Historie ergeben sich jedoch bestimmte klassische Formen (z. B. diplomatische Note, Memorandum, Verbalnote, aide mémoire)

VI. Erga omnes- und ius cogens-Normen

1. Erga omnes-Normen

- Verpflichtung eines Staates, die gegenüber jedem anderen Staat gesondert besteht – alle anderen Staaten haben ohne weiteres das Recht, die Verletzung dieser Verpflichtung zu rügen
 - IGH, Barcelona-Traction-Fall, Belgien/Spanien 1970: handelt es sich nicht um eine erga omnes-Norm folgt hieraus – vorbehaltlich etwaiger spezieller Regelungen, dass ein Staat die Verletzung dieser Norm nur rügen kann, wenn er selbst durch die Verletzung dieser Norm in seinen Rechten verletzt wurde
- praktische Konsequenz der erga omnes-Wirkung einer Norm: Erweiterung des Kreises der klageberechtigten Staaten

2. Ius cogens-Normen

- Voraussetzung: Konsens der Staatengemeinschaft, dass es sich bei der fraglichen Norm um zwingendes Recht handelt
- jede ius cogens-Norm wirkt erga omnes, jedoch nicht jede erga omnes-Norm zugleich eine ius cogens-Norm
- praktische Konsequenz von ius cogens-Normen: Höherrangigkeit und damit Vorrang der Norm gegenüber anderen Normen
- anerkannte ius cogens-Normen
 - Gewaltverbot

- Sklavereiverbot
- str., ob ius cogens-Norm
 - Folterverbot

C. Grundlegende Rechte und Pflichten der Staaten

- bilden den Rahmen des Völkerrechts

I. Ausgangslage: weitgehende Handlungsfreiheit der Staaten

- StIGH, Lotus-Entscheidung 1927: Staaten können alles tun, solange sich dem VölkerR kein für den Staat verbindliches Verbot dieser Verhaltensweise entnehmen lässt, und, sofern dies nicht mit den Rechten eines anderen Staates konfligiert
 - Handlungsfreiheit der Staaten kann nur durch souveränen Akt der Selbstbindung beschränkt werden
- StIGH, Wimbledon-Entscheidung 1923: Beschränkungen dieser Handlungsfreiheit eng auszulegen

II. Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, Art. 2 Nr. 1 UNCh

- oberster Grundsatz der UNCh, jedoch kein absolutes Recht
 - Eingriff in die staatliche Souveränität als ultima ratio mgl., wenn ein Staat seinen völkerrechtlichen Pflichten nicht entspricht
 - in jüngster Vergangenheit Zunahme derartiger Verpflichtungen, insb. von erga omnes-Normen
- Gleichheit i. S. v. formelle Gleichheit
 - Gleichheit vor dem Recht; gleiche Rechte und Pflichten
 - kein Anspruch auf Herstellung faktischer Gleichheit
 - Stimmgewichtung in Entscheidungsorganen von IGO ist kein Verstoß gegen souveräne Gleichheit, da hier nur materielle Gleichheit beachtet werden muss
- Souveränität
 - innere Souveränität
 - Verbot des Eingreifens in die inneren Angelegenheiten, für die UN in Art. 2 Nr. 7 und für die Staaten in Art. 2 Nr. 1 UNCh niedergelegt
 - innere Angelegenheiten: *Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören*, vgl. Art. 2 Nr. 7 UNCh
 - äußere Souveränität: keinem anderen Völkerrechtssubjekt untergeordnet
- Dimensionen
 - Achtung des Staates, seiner Unabhängigkeit und seines Rechts auf Ausübung der Staatsgewalt über sein Staatsgebiet und gegenüber seinem Staatsvolk
 - Achtung seiner territorialen Integrität
 - Achtung seiner politischen Unabhängigkeit
- weitere Grundrechte bzw. -pflichten, die aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten von Art. 2 Nr. 1 UNCh abgeleitet werden
 - Pflicht zur Achtung der territorialen Integrität
 - Verbot der Intervention in innere Angelegenheiten
 - Grundsatz der staatlichen Immunität
 - Pflicht zur Achtung der Staatenehre

1. Pflicht zur Achtung der territorialen Integrität

- territoriale Integrität: ausschließliche Zuständigkeit des Staates hinsichtlich der Regelung aller Rechts- und Lebensverhältnisse von Sachen und Personen auf seinem Territorium durch den Erlass von Hoheitsakten (gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Gewalt)
 - Territorium meint nicht nur die Landmasse sondern gem. Art. 2 SRÜ zusätzlich das Küstenmeer sowie nach Art. 1 Chicagoer Abkommen den über dem Staatsgebiet befindlichen Luftraum

- Verbot jeglicher Einwirkungen auf das Territorium eines anderen Staates, Ausnahme: Einwilligung des Staates
 - Verbot der Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Territorium
 - str., ob jedoch Recht zur Strafverfolgung
 - Strafverfolgung von Adolf Eichmann, ehemaliger Leiter und einer der Hauptverantwortlichen für die Vernichtungspolitik des Dritten Reiches, durch Israel in Argentinien 1960 verletzte lt. einer UN-SR-Res. die territoriale Integrität von Argentinien
 - ICTY, Nikolic 2003: Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten gegen Schutzgüter der internationalen Gemeinschaft rechtmäßig, insb. von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären VölkerR, Nikolic war u. a. der Folter gegen die muslimische Bevölkerung angeklagt – Begründung: Verfolgung solch schwerwiegender Straftaten überwiegt gegenüber der Wahrung der territorialen Integrität, sofern diese überhaupt beeinträchtigt wird
 - str., ob Gewährung diplomatischen Asyls Verletzung dieses Verbots bedeutet
 - IGH, Asyl-Fall, Kolumbien/Peru 1950: Verletzung der territorialen Integrität, sofern es an der Einwilligung des Staates und einer völkergewohnheitsrechtlichen Erlaubnisnorm mangelt – Begründung: Behinderung der Strafverfolgung eines Staates, Strafverfolgung auf dem eigenen Staatsgebiet zählt jedoch in den Bereich ausschließlichen Zuständigkeit von Staaten
 - Verbot grenzüberschreitender Schädigung: Handlungsfreiheit des einen Staates endet dort, wo die Handlungsfreiheit des anderen beeinträchtigt wird
 - Pflicht zur Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. der Luft und des Wassers, unter Beachtung der Nutzungsrechte und Interessen der anderen Staaten, die ebenfalls ein Recht auf deren Nutzung haben (zur Wassernutzung: Rio Grande-Fall, Mexiko/USA 1895; StIGH, Oder-Kommission, 1929; IGH, Gabcikovo-Nagymaros-Staudamm, Ungarn/Slowakei 1997; zur Nutzung des Luftraums: Trail Smelter-Entscheidung, USA/Kanada 1941)

2. Verbot der Intervention in innere Angelegenheiten

- IGH, Nicaragua/USA 1986: Verbot jeglicher Intervention, nicht nur der militärischen Intervention – Recht jedes souveränen Staates, seine inneren Angelegenheiten frei, unabhängig und ohne äußere Einmischungen wahrzunehmen
- rechtliche Grundlagen: Interventionsverbot für die UN ergibt sich aus Art. 2 Nr. 7 UNCh, Interventionsverbot für die Staaten untereinander ergibt sich aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, Art. 2 Nr. 1 UNCh (= VölkergewohnheitsR), sowie der FRD (= VölkergewohnheitsR)
- Schutzbereich = innere Angelegenheiten eines Staates
 - IGH, Nicaragua/USA 1986: Begriff der inneren Angelegenheiten wandelbar, insb. gehören jedoch innen- wie außenpolitische, rechtliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundsatzfragen zur domaine réservée eines jeden Staates
 - grds. Recht des Staates über sein Staatsgebiet und sein Staatsvolk die Jurisdiktion auszuüben, Ausnahmen:
 - effects doctrine: Sachverhalt, der zumindest teilweise auch der Jurisdiktion eines anderen Staates unterfiele, zeitigte Auswirkungen auf das eigene

Staatsgebiet oder Staatsvolk (z. B. internationale Kartelle, Handel mit illegalen Waren)

- universal jurisdiction (= Weltrechtsprinzip): anerkannte Möglichkeit, die Jurisdiktion über einen fremden Staatsangehörigen und die auf einem fremden Staatsgebiet begangene Tat auszuüben – str., bei welchen Taten diese Möglichkeit besteht (allgemein wird diese Möglichkeit für Verstöße gegen erga omnes-Normen diskutiert; unstr. bei Verstößen gegen das Piraterie- und Sklavereiverbot; bei Kriegsverbrechen, Völkermord und z. T. bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit mittlerweile VölkergewohnheitsR; offen, ob Folter ebenfalls diese Möglichkeit eröffnet)
- Grenzen des Schutzbereichs ergeben sich aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Staates
 - StIGH, Nationality Decrees Fall 1923: Übernahme einer völkerrechtlichen Verpflichtung führt dazu, dass die Angelegenheit nicht mehr zur alleinigen Disposition des Staates steht
 - IGH, Gutachten zur Interpretation der Friedensverträge von Bulgarien, Ungarn und Rumänien, 1950: Interpretation völkerrechtlicher Verträge gehört nicht zu den inneren Angelegenheiten eines Staates, diese unterliegen der internationalen Jurisdiktion – in der Folge führte dies dazu, dass Menschenrechte nicht mehr zu den inneren Angelegenheiten von Staaten gehören, sofern diese entsprechende Verträge unterzeichnet haben oder an diese durch VölkergewohnheitsR gebunden sind, sodass zumindest bei schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen kein Interventionsverbot mehr besteht
- domaine réservée kann somit negativ abgegrenzt werden: alles, was nicht durch VölkerR noch nicht einmal anteilig reguliert wird
- Eingriff = Intervention
 - Grenze überschritten, wenn Maßnahmen den Charakter einer Nötigung oder von Zwang haben – solcher Charakter ist insb. gegeben, wenn die Maßnahme unter Anwendung von Gewalt erfolgt, seien es direkte militärische Angriffe oder aber indirekte Angriffe durch die Unterstützung militärischer Aktivitäten von aufständischen oder terroristischen Gruppen in einem anderen Staat

3. Grundsatz der staatlichen Immunität

- kein Staat unterliegt dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten entsprechend einem anderen Staat, hieraus folgt einerseits das Verbot sämtlicher Maßnahmen der nationalen Rechtsdurchsetzung gegen einen anderen Staat und andererseits das Recht, sich gegen sämtliche rechtliche Maßnahmen anderer Staaten zu wehren
- personelle und sachliche Dimension der staatlichen Immunität
 - Abgrenzung z. T. schwierig – Frage, ob fragliche Handlung dem Handeln des Staates oder dem (privaten) Handeln einer Person zuzuordnen ist
 - Staatenimmunität (= sachliche Dimension (ratione materiae))
 - notwendig, um Staaten dauerhaft vor Einmischungen anderer Staaten zu schützen (Schutz der Souveränität)
 - Schutzgut: der souveräne Staat mit all seinen Organen, Einrichtungen und Gegenständen
 - Folge: inhaltlich absolute und zeitlich unbegrenzte Immunität hinsichtlich sämtlicher Amtsgeschäfte eines Staates sowie für die Personen, die an deren Durchführung beteiligt waren
 - IGH, Deutschland/Italien 2012
 - Immunität von Staaten vor der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten bzgl. der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

- keine Ausnahme von dieser zivilrechtlichen Immunität ersichtlich für die Handlungen von Staatsorganen während bewaffneter Konflikte/ Verstößen gegen humanitäres VölkerR
- früher galt die Immunität ähnlich wie das Interventionsverbot als absolut, heute sachlich begrenzt auf hoheitliches Handeln von Staaten (vom Schutz ausgenommen sind somit ausschließlich private Akte) und Einschränkungen des Interventionsverbots ebenfalls bzgl. der Einschränkungen der Staatenimmunität relevant – Ausnahmen jedoch sehr eng auszulegen, im Zweifel hoheitliches Handeln
 - IGH, Deutschland/Italien 2012: Unterscheidung zwischen prozessualen und materiellen Gewährleistungen des VölkerR > Staatenimmunität verfahrensrechtliche Gewährleistung, ius cogens-Normen materielle Gewährleistungen > kein Konflikt zwischen beiden Gewährleistungen > Staatenimmunität absolut
- steht den Staaten frei, ihre Immunität oder die einzelner Staatsangehöriger ganz oder teilweise aufzuheben
- Immunität eines Staates endet mit dem Ende seiner Existenz, da es nun keinen Staat mehr gibt, dessen Souveränität zu schützen wäre
- Immunität von Staatsoberhäuptern i. w. S. (= personelle Dimension (ratione personae))
 - IGH, Arrest Warrant, Kongo/Belgien 2002: Anerkennung als VölkergewohnheitsR
 - notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Staat seinen Funktionen frei und unabhängig entsprechen kann (Schutz der Funktionalität/ Handlungsfähigkeit)
 - Schutzgüter: bestimmte Staatsorgane, wie z. B. Staats- und Regierungschefs, Außenminister (so der IGH, Arrest Warrant, Kongo/Belgien 2002)
 - Immunität von Diplomaten, die im jeweiligen Empfangsstaat Vertreter ihres Entsendestaates darstellen, dient dem gleichen Ziel, folgt jedoch nicht aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten – DiplomatenR = self contained regime
 - Schutz vor jeglicher Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung der jeweiligen Funktionen und daher absolute straf- sowie zivilrechtliche Immunität für jegliche Handlungen, egal ob privater oder hoheitlicher Art
 - Ziel der Immunität macht zugleich deutlich, weshalb sie zeitlich auf die Amtszeit begrenzt werden kann – nicht gleichzusetzen mit der Möglichkeit, die fragliche Person für frühere, während seiner Amtszeit begangene Taten zu belangen
 - Einschränkungen der Immunität str. bei Verstößen gegen ius cogens-Normen
 - diplomatische Immunität schützt gerade vor jeglicher Strafverfolgung
 - ius cogens-Normen gelten für jeden absolut, es liefe insb. deren Zielen zuwider, wenn die höchsten verantwortlichen Personen sich einer Strafverfolgung entziehen könnten
 - EGMR, Al Adsani 2001: kein VölkergewohnheitsR, fehlt sowohl an einer entsprechenden Staatenpraxis als auch an der Rechtsüberzeugung einer repräsentativen Mehrheit der Staaten
 - IGH, Arrest Warrant, Kongo/Belgien 2002: kein VölkergewohnheitsR ersichtlich

4. Pflicht zur Achtung der Staatenehre

- Recht auf Achtung territorialen sowie der ideellen Integrität

- BVerwG, Demonstration vor chilenischer Bande und Bezeichnung als Mörderbande: Achtung der Staatenehre unverzichtbare Mindestvoraussetzung für das friedliche Zusammenleben der Staaten – Würde der Vertreter von Staaten darf nicht verletzt werden

III. Gewaltverbot, Art. 2 Nr. 4 UNCh

- Schutzgüter des Gewaltverbots von hoher Bedeutung für das VölkerR
 - territoriale Unversehrtheit
 - politische Unabhängigkeit
 - Verwirklichung der Ziele der UN
- Begrifflichkeiten und Systematik
 - Gewalt i. S. v. Art. 2 Nr. 4 UNCh militärische Gewalt (= Einsatz von Mitteln und Methoden der Kriegsführung) – weitestgehender Begriff
 - Verstoß gegen das Gewaltverbot berechtigt zur bewaffneten Repressalie, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten
 - politischer bzw. wirtschaftlicher Zwang nicht vom Begriff umfasst
 - indirekte Aggressionen in der Form der aktiven Unterstützung anderer hinsichtlich ihrer Gewaltanwendung gegen ein Staat vom Begriff umfasst
 - bewaffneter Angriff i. S. v. Art. 51 UNCh – Begriff enger als Gewaltbegriff von Art. 2 Nr. 4 UNCh, aber weiter als der Aggressionsbegriff von Art. 39 UNCh > sofern Aggression i. S. v. Art. 39 UNCh, erst recht bewaffneter Angriff i. S. v. Art. 51 UNCh
 - bewaffneter Angriff berechtigt zur Selbstverteidigung, Pflicht zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit str.
 - Aggression i. S. v. Art. 39 UNCh siehe UN-GV-Res. – engster Begriff

1. Art. 2 Nr. 4 UNCh

- UNCh führte mit Art. 2 Nr. 4 UNCh ein generelles Verbot der Gewaltanwendung ein: Mitglieder unterlassen (...) jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der UN unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt
 - striktes und umfassendes Verbot, bereits jegliches Androhen des Einsatzes bewaffneter Gewalt verboten
 - IGH, Nicaragua/USA 1986
 - weit auszulegen, sodass nicht nur unmittelbar auf Zerstörung gerichtete Handlungen sondern auch Vorbereitungshandlungen dem Verbot unterliegen
 - VölkergewohnheitsR
- Androhung von Gewalt
 - Minimalvoraussetzung: implizite Erklärung, zum Einsatz von Gewalt bereit zu sein – Beurteilung anhand der Umstände im Einzelfall
 - IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, UN-GV 1996: bloßer Besitz von Nuklearwaffen noch keine Androhung von Gewalt

2. Ausnahmen vom Gewaltverbot

- UN-SR-Res. nach Kap. VII UNCh
- Recht der Staaten zur Selbstverteidigung, vgl. Art. 51 UNCh
- Kriegsrepressalien/ Gegenmaßnahme
- str.: humanitäre Intervention, responsibility to protect, militärische Intervention zur Durchsetzung eines Regimewechsels
- str.: Anwendung von Gewalt auf Einladung einer oppositionellen Gruppierung oder auf Einladung einer Befreiungsbewegung im Rahmen des Dekolonialisierungsprozesses
- str.: Maßnahmen zur Rettung eigener Staatsangehöriger

a. Maßnahmen nach Kap. VII UNCh

- Voraussetzungen gem. Art. 39 UNCh: „UN-SR stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“
 - Frieden als Schutzgut von Art. 2 Nr. 4 UNCh
 - Bedrohung (häufigster TB, den der UN-SR angenommen hat)
 - Bruch (TB, den der UN-SR nur selten angenommen hat)
 - Angriffshandlung i. S. v. Verletzung von Art. 2 Nr. 4 UNCh (TB, den der UN-SR noch nie angenommen hat)
 - TB-Varianten führen alle zur gleichen Rechtsfolge
 - str., ob Art. 39 UNCh durch nicht-staatliche Akteure erfüllt werden kann
 - gram: keine Einschränkung, weder in Art. 39 UNCh noch im Kap. VII UNCh insgesamt
 - syst: Frieden i. S. v. Art. 39 UNCh bezieht sich auf den Frieden zwischen Staaten
 - syst: UNCh regelt Beziehungen zwischen Staaten bzw. zwischen Staaten und UN
- Rechtsfolge von Art. 39 UNCh: UN-SR „gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen aufgrund der Art. 41, 42 UNCh zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“
 - unabhängig von den Voraussetzungen des Art. 39 UNCh besteht gem. Art. 40 UNCh jederzeit die Mgl., vorläufige Maßnahmen nach Art. 40 UNCh anzuordnen, deren Missachtung der UN-SR „gebührend Rechnung trägt“
 - Art. 42 gegenüber Art. 41 subsidiär
 - Art. 41 UNCh: UN-SR kann Maßnahmen – unter Ausschluss von Waffengewalt – zur Durchsetzung seiner Beschlüsse anordnen und jeden Staat zu deren Durchführung auffordern
 - für Nicht-Mitgliedstaaten ergibt sich dies aus Art. 2 Nr. 6 UNCh, für Mitgliedstaaten aus dem Wortlaut von Art. 41 UNCh
 - Art. 42 UNCh
 - Zusatzvoraussetzung: UN-SR erachtet die Maßnahmen nach Art. 41 UNCh für unzulänglich oder diese haben sich bereits als unzulänglich erwiesen
 - UN-SR kann unter Einsatz von Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergreifen
 - in Abkommen nach Art. 43 UNCh verpflichten sich alle Mitgliedstaaten zur Bereitstellung von Streitkräften

b. Kriegsrepressalie/ Gegenmaßnahme

- Gegenmaßnahme: Verletzung des VölkerR durch ein Subjekt des VölkerR (A) als Reaktion auf eine Maßnahme eines anderen Subjekt des VölkerR (B), welche ebenfalls eine Verletzung des VölkerR darstellt
 - Verletzung des VölkerR durch A dann gerechtfertigt, sofern sie verhältnismäßig erfolgt

c. Str.: humanitäre Intervention, responsibility to protect, militärische Intervention zur Durchsetzung eines Regimewechsels

- Formulierung in Art. 2 Nr. 4 UNCh „oder sonst mit den Zielen der UN unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ > Umkehrschluss: Anwendung von Gewalt kann auch mit den Zielen der UN vereinbar sein

aa. Humanitäre Intervention

- Anwendung von Gewalt gegen einen Staat zum Schutz der Bevölkerung dieses Staates vor massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen

- Konflikt zwischen staatlicher Souveränität, insb. dem Interventionsverbot aus Art. 2 Nr. 1 UNCh bzgl. der Staaten und aus Art. 2 Nr. 7 UNCh bzgl. der UN, und Interessen der internationalen Gemeinschaft (Bedrohung des internationalen Friedens)
- Rechtmäßigkeit str.
 - unstr., sofern vom UN-SR entsprechend den Voraussetzungen von Art. 39 UNCh genehmigt
 - str., sofern keine Autorisierung durch den UN-SR erfolgte
 - Eingreifen der NATO im Kosovo-Konflikt 1999 wurde von der Mehrheit der Staaten abgelehnt > kein VölkergewohnheitsR
 - keine Rspr., vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. d Hs. 1 IGH-St
 - keine h. M., vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. d Hs. 2 IGH-St

bb. Responsibility to protect (r2p)

- Fortentwicklung der humanitären Intervention (andere rechtliche Anknüpfung, weitergehende Pflichten der eingreifenden Staaten)
- von der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) 2000/2001 ausgearbeitet und 2005 von der UN-GV mit großer Mehrheit angenommen, 2006 erstmals in einer rechtsverbindlichen, jedoch abstrakt-generellen UN-SR-Res. erwähnt (responsibility to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansings and crimes against humanity)
- r2p der anderen Staaten folgt aus dem Verstoß eines Staaten gegen seine Schutzpflichten, durch den der Staat sein Recht auf das Interventionsverbot in seine inneren Angelegenheiten verwirkt
- bisher völkergewohnheitsrechtlich nicht anerkannt, bedarf der Autorisierung durch den UN-SR nach Kap. VII UNCh
- Dimensionen der r2p
 - responsibility to prevent: Verpflichtung zur Vermeidung von Situationen, in denen es zu besonders schweren, systematischen Menschenrechtsverletzungen kommt
 - responsibility to react: Verpflichtung zur Beseitigung bzw. Unterbindung o. g. Situationen
 - zunächst friedliche Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, ultima ratio: militärische Zwangsmaßnahmen
 - responsibility to rebuild: Verpflichtung zur Konfliktnachsorge

cc. Militärische Intervention zur Durchsetzung eines Regimewechsels

- (offizielles) Ziel einer solchen Intervention: Demokratisierung bzw. Beseitigung eines diktatorischen Regimes zur Stabilisierung der Situation bzw. Region – gleichwohl der UN demokratische Grundgedanken zugrunde liegen, keines ihrer Ziele lt. UNCh
 - so die Rechtfertigung beim Vorgehen der USA in Grenada 1983, beim Vorgehen der NATO im Kosovo-Konflikt 1999, beim Vorgehen in Afghanistan 2001 und im Irak 2003
- Diktatur oder Regime berechtigt noch nicht zur militärischen Intervention, u. U. können jedoch massive und systematische Menschenrechtsverletzungen, ein unmittelbar bevorstehender Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder die Unterstützung von Terroristen diese rechtfertigen (krit: diese könnten bereits ohne das Bestehen einer/ eines (instabilen) Diktatur/ Regimes die Intervention rechtfertigen)

d. Str.: Anwendung von Gewalt auf Einladung einer oppositionellen Gruppierung oder auf Einladung einer Befreiungsbewegung im Rahmen des Dekolonialisierungsprozesses

- Anwendung von Gewalt durch Staat A auf Einladung einer oppositionellen Gruppierung im Staat B, wobei Staat B von der Gewaltanwendung betroffen ist
 - IGH, Nicaragua/USA 1986: kein solches generelles Recht zur Einladung seitens oppositioneller Gruppierungen im Völkerrecht ersichtlich, führte zudem zu einer Aushöhlung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit und des Interventionsverbotes, wenn jeder Staat auf Einladung einer oppositionellen Gruppierung Gewalt anwenden dürfte

- Anwendung von Gewalt durch Staat A gegen Staat B auf Einladung einer Befreiungsbewegung im Staat B im Rahmen des Dekolonialisierungsprozesses
 - IGH, Nicaragua/USA 1986: im Nebensatz für zulässig erklärt

e. **Str.: Maßnahmen zur Rettung eigener Staatsangehöriger**

- stark kritisiert wurde die Rettung von israelischen Geiseln, die sich 1976 in Uganda in der Gewalt von Palästinensern befanden, durch Israel
- IGH zum Vorgehen der USA im Teheraner Geisel-Fall 1980 (USA entsendeten Soldaten zur Rettung der Geiseln mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit, nachdem der Iran über mehrere Monate den UN-SR-Res. nicht entsprach): ###
- nunmehr besteht Einigkeit darüber, dass Rettungsmaßnahmen zulässig sind, sofern der Staat, in dem sich die eigenen Staatsangehörigen aufhalten, nicht mehr fähig oder nicht mehr willens ist, diesen Schutz zu bieten
 - mgl. dogmatische Grundlagen: konkludente Einwilligung; bei fehlender Fähigkeit zum Schutz handelt es sich regelmäßig um einen failed state, bei dem die Rettung keine Verletzung der territorialen Integrität bedeutet; Ausprägung des Notstandsrechts

3. **Verhältnis von Interventions- und Gewaltverbot**

- Interventionsverbot untersagt sowohl militärische Gewaltmaßnahmen als auch andere Zwangsmaßnahmen – einfache Maßnahmen noch zulässig
- Gewaltverbot untersagt nur militärische Gewaltmaßnahmen

IV. **Recht zur Selbstverteidigung, vgl. Art. 51 UNCh**

- Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen einen Mitgliedstaat
- Art. 51 UNCh erkennt an, dass es zudem ein naturgegebenes Recht gibt
 - IGH, Nicaragua/USA 1986: naturgegebene Recht zur Selbstverteidigung zugleich VölkergewohnheitsR; nicht zwingend deckungsgleich mit Art. 51 UNCh
 - str., ob das naturgegebene Recht auch bei Angriffen unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Angriffes i. S. v. Art. 51 UNCh besteht
- bewaffneter Angriff
 - nicht gleichzusetzen mit jeglichem Verstoß gegen das Gewaltverbot von Art. 2 Nr. 4 UNCh
 - Beeinträchtigung der territorialen Integrität oder der politischen Unabhängigkeit erforderlich, bloße Vorbereitungshandlungen nicht ausreichend
 - Beurteilung der neuen Methoden der Kriegsführung anhand der Konsequenzen/ Folgen sowie des Zwecks bzw. Ziels einer solchen Maßnahme – gleichen diese jenen „klassischer“ bewaffneter Angriffe, so können sie als bewaffneter Angriff i. S. v. Art. 51 UNCh qualifiziert werden
 - vgl. auch Art. 1 UN-GV-Angriffsdefinition
- gegen einen Mitgliedstaat
 - Schutzgut nicht räumlich (i. S. v. Staatsgebiet) zu verstehen, Schutzgut ist der Mitgliedstaat als solcher, sodass das Merkmal auch bei Angriffen gegen Außenpositionen eines Staates vorliegen kann
- Problem: bewaffneter Angriff eines nicht-staatlichen Akteurs
 - IGH, Mauerbau-Gutachten 2004: Art. 51 UNCh begründet kein Recht zur Selbstverteidigung infolge des bewaffneten Angriffs nicht-staatlicher Akteure – unabhängig hiervon besteht die Mgl. der Zurechnung des Verhaltens nicht-staatlicher Akteure zu Staaten nach den ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit (Bsp.: USA rechneten die Handlungen der Al Qaida vom 11.9.2001 Afghanistan zu)
 - gram: Art. 51 UNCh schränkt nicht bzgl. der Täter ein, die den bewaffneten Angriff durchführen

- syst: UNCh regelt jedoch lediglich das Verhältnis zwischen den Staaten bzw. den Staaten zu den UN-Organen
- Art. 38 Abs. 3 lit. b WVK: zunehmende Auslegung der Staaten, dass das SelbstverteidigungsR ebenfalls durch bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Akteure ausgelöst wird, mit entsprechender Umsetzung dieser Überzeugung dieser Auslegung in der Praxis
- Problem: präventive Selbstverteidigung
 - gram: bereits erfolgter oder noch andauernder bewaffneter Angriff
 - präventive Selbstverteidigung nur rechtmäßig, sofern die Gefahr eines bewaffneten Angriffs unmittelbar bevorsteht, sodass ein weiteres Abwarten nicht mehr zumutbar ist
 - teleo: Pflicht zum Abwarten führte zu einer Privilegierung des Angreifers
 - Recht zur präventiven Selbstverteidigung bei einem unmittelbar bevorstehenden Angriff als VölkergewohnheitsR anerkannt
 - Bsp. Sechs-Tage-Krieg 1967: Arabische Allianz organisierte am 4.6. seine Truppen (über 190.000 Soldaten) entlang der Grenze Israels, Israel griff diese am 5.6. an
 - nicht ausreichend nach h. M.: Existenz einer allgemeinen terroristischen Bedrohung, Stationierung von Raketen auf Kuba 1962, Bau eines Kernreaktors im Irak 1981
- Selbstverteidigung
 - individuell i. S. v. nur der angegriffene Staat selbst, kollektiv i. S. v. der angegriffene Staat und/oder andere Staaten auf Ersuchen des angegriffenen Staates (so der IGH, Nicaragua/USA 1986)
 - Verhältnismäßigkeit notwendig?
 - Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Selbstverteidigung schon immer anerkannt, IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, UN-GV 1996: VölkergewohnheitsR
 - Maßnahme zur Selbstverteidigung verhältnismäßig, sofern Maßnahme zur Abwehr des Angriffs erforderlich und angemessen – Beurteilung soll dabei allein anhand des Ergebnisses der Maßnahme und nicht nach deren Form oder Art erfolgen
 - Maßnahme muss in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Angriff stehen
 - IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, UN-GV 1996: weder Art. 42 noch Art. 51 UNCh spezifiziert, welche Waffengattungen erlaubt oder verboten sind – Verhältnismäßigkeit schließt den Einsatz von Nuklearwaffen nicht prinzipiell aus, bei einer existenziellen Gefahr für einen Staat kann der Einsatz verhältnismäßig sein
 - Maßnahmen müssen nach Art. 51 UNCh dem UN-SR sofort angezeigt werden
 - IGH, Nicaragua/USA 1986: sofern das naturgegebene bzw. das völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Recht zur Selbstverteidigung geltend gemacht wird, besteht keine solche Anzeigepflicht, gleichwohl Bestimmungen der UNCh respektiert werden sollten > Anzeige gegenüber dem UN-SR keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit nach VölkergewohnheitsR, jedoch ein Indiz dafür, dass der Staat sein Vorgehen nicht mit seinem Selbstverteidigungsrecht begründet

V. Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung

- Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung: Pflicht zur Verhandlung und Suche einer friedlichen Lösung eines Konfliktes
 - ergibt sich für die UN aus der Systematik von Art. 40-42 UNCh sowie dem Wortlaut von Art. 42 UNCh, für die Staaten ergibt sie sich aus Art. 2 Nr. 3, Art. 33 UNCh

- freie Wahl der Maßnahmen und Mittel, vgl. Art. 33 UNCh
 - diplomatische Mittel mit oder ohne Beteiligung Dritter: Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich
 - richterliche Mittel: verbindliche Klärung durch bereits bestehende Gerichte oder Schiedsgerichte

1. Friedliche Streitbeilegung durch den IGH

- Kap. XIV UNCh (Art. 92-96)
 - IGH-St nach Art. 92 S. 2 UNCh Bestandteil der UNCh >>> alle UN-Mitgliedstaaten zugleich Vertragsparteien des IGH-St; IGH-St für den IGH lex specialis gegenüber der UNCh
- IGH-St
 - Kap. I IGH-St (Art. 2-33): Organisation des IGH
 - Kap. II IGH-St (Art. 34-38): Zulässigkeit von Verfahren
 - Kap. III IGH-St (Art. 39-64): Verfahren
 - Kap. IV IGH-St (Art. 65-68): Gutachten
- Klagen vor dem IGH
 - Zulässigkeit: *Klagen vor dem IGH sind zulässig, wenn sowohl die Parteifähigkeit beider Parteien als auch die Zugangsberechtigung und die Zuständigkeit des IGH gegeben sind.*
 - Parteifähigkeit, Art. 34 IGH-St: Staaten
 - Zugangsberechtigung, Art. 35 IGH-St, Art. 93 Abs. 1 UNCh: Vertragspartei des Statuts
 - Zugangsberechtigung von Staaten, die weder Vertragspartei des IGH-St noch Mitglied der UN sind, richtet sich nach Art. 93 Abs. 2 UNCh
 - Zuständigkeit, Art. 36 IGH-St
 - *Die Zuständigkeit des IGH ist gegeben, sofern bei Klageerhebung sich beide Klageparteien der Jurisdiktion des IGH unterworfen hatten und zwischen den Streitparteien eine Rechtsstreitigkeit besteht.*
 - personell zuständig (ratione personae): Unterwerfung unter die Jurisdiktion
 - Art. 36 Abs. 1 Alt. 1 IGH-St: Compromis (ad hoc-Vereinbarung) der Streitparteien
 - spätere Zustimmung zum Verfahren (forum prorogatum), Art. 38 Abs. 5 IGH-VfO
 - Art. 36 Abs. 1 Alt. 2 IGH-St: Zuständigkeitsklauseln in anderen völkerrechtlichen Verträgen
 - Art. 36 Abs. 2 IGH-St: Erklärung beider Streitparteien gemäß der Fakultativklausel
 - sachliche Zuständigkeit (ratione materiae): Rechtsstreitigkeit
 - zeitlich zuständig (ratione temporis): personelle und sachliche Zuständigkeit bei Klageerhebung
 - Begründetheit
 - Prüfung anhand der ILC-Art. Staatenverantwortlichkeit grds. empfehlenswert (Rechtscharakter der ILC-Art. berücksichtigen, insb. bei self contained regimes (DiplomatenR, EU-R, WirtschaftsvölkerR))
 - Urteil

- verbindlich nur für die Streitparteien (inter partes) und nur hinsichtlich der Rechtsstreitigkeit, die Gegenstand des Verfahrens war, Art. 59 IGH-St, Art. 94 Abs. 1 UNCh
- Möglichkeit, den UN-SR anzurufen, damit dieser Empfehlungen abgibt oder Maßnahmen beschließt, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen, Art. 94 Abs. 2 UNCh
 - UN-SR kann jegliche Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich hält, z. B. erneute Vorlage der Thematik an den IGH, vgl. Art. 96 Abs. 1 UNCh, oder Maßnahmen nach Kap. VII UNCh
- vorsorgliche Maßnahmen, Art. 41 IGH-St
 - IGH, LaGrand, Deutschland/USA 2001: aus dem Wortlaut („Maßnahmen, die (...) getroffen werden müssen“) sowie Sinn und Zweck der Norm ergibt sich, dass vorsorgliche Maßnahmen für den jeweiligen Adressaten verbindlich sind und ein Verstoß gegen diese Verpflichtung einen Verstoß gegen VölkerR bedeutet
 - IGH, Georgien/Russland 2011: Zulässigkeit muss bei vorsorglichen Maßnahmen lediglich prima facie gegeben sein
 - Begründetheit vorsorglicher Maßnahmen: Anordnung vorsorglicher Maßnahmen begründet, sofern irreparable Schäden für die in der Klage in Rede stehenden Rechte drohen
- Gutachten des IGH
 - Antragsberechtigung nach Art. 96 UNCh, Art. 65-66 IGH-St: UN-SR und UN-GV können Gutachten uneingeschränkt anfordern, andere UN-Organe und Sonderorganisationen nur nach Ermächtigung durch die UN-GV und nur in ihrem Tätigkeitsbereich
 - IGH hat nach Art. 65 Abs. 1 IGH-St das Recht, kein Gutachten abzugeben (z. B. bei Umgehung der fehlenden Zuständigkeit des IGH – bisher jedoch keine Gutachtenanfrage zurückgewiesen)
 - Fragen: abstrakte Rechtsfragen/ Rechtsfragen mit Bezug zu konkretem Problem
 - Gutachten nicht verbindlich, jedoch zumindest eine Lehrmeinung i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit. d Hs. 2 IGH-St

2. Friedliche Streitbeilegung durch den Internationalen Seegerichtshof (ISGH)

- begründet und geregelt durch Teil XV SRÜ sowie ISGH-St, das gem. Art. 318 SRÜ Bestandteil des SRÜ ist
 - Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung, Art. 279 SRÜ
 - Grundsatz der Wahlfreiheit bzgl. der Umsetzung der Pflicht, Art. 280 SRÜ
 - Voraussetzungen für die Streitbeilegung gem. SRÜ-Verfahren: Scheitern von evtl. zwischen den Parteien vereinbarten Verfahren zur Streitbeilegung und kein Ausschluss weiterer Verfahren durch die Parteien, Art. 281-282 SRÜ
 - z. B. Vorrang des IGH, sofern Staat eine Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-St abgegeben hat
- Vergleichsverfahren, Art. 284 SRÜ i. V. m. Anlage V Abschnitt 1 SRÜ
- Verfahren nach Teil XV Abschnitt 2 SRÜ (Art. 286 ff. SRÜ)
 - Zulässigkeit
 - Wahl der Instanz obliegt den Streitparteien, kein Vorrang des ISGH, Art. 287 SRÜ – Sonderregelungen in Art. 298 SRÜ
 - Zugangsberechtigung, Art. 291 SRÜ, Art. 20 ISGH-St
 - Vertragsstaaten, Art. 20 Abs. 1 ISGH-St
 - Nichtvertragsstaaten, Art. 20 Abs. 2 ISGH-St
 - nichtstaatliche Rechtsträger, Art. 14, 20 Abs. 2 ISGH-St
 - Zuständigkeit, Art. 21-22 ISGH-St, Art. 288 SRÜ

- Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des SRÜ
- Streitigkeiten, die dem ISGH durch eine sonstige Übereinkunft überwiesen werden
- Vergleichsverfahren gescheitert
 - grds. Pflicht der Parteien, die Streitigkeit einem Gericht oder einem Schiedsgericht zu unterbreiten – Ausnahmen in Art. 297 SRÜ
 - bedarf keiner weiteren Unterwerfungserklärung, vgl. Art. 309 SRÜ
- Vorverfahren, Art. 294 SRÜ
- Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 295 SRÜ
- Begründetheit
 - Prüfungsumfang: sämtliche Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des SRÜ aber auch alle anderen mit ihm im Zusammenhang stehenden Übereinkünfte zuständig, Art. 288 Abs. 1-2, Art. 293 SRÜ
- Urteil, Art. 296 SRÜ, Art. 33 ISGH-St
- Vorläufige Maßnahmen, Art. 290 SRÜ, Art. 25 ISGH-St

D. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten

jene sekundären Regeln des Völkerrechts, die in dem Fall greifen, in dem ein Staat seine primären Pflichten verletzt

I. Abgrenzungsfragen, Rechtsquellen

- abzugrenzen von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, insb. auch von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern
- abzugrenzen von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von staatlichen internationalen Organisationen
- abzugrenzen von der Haftung für materielle oder immaterielle Schäden

- Rechtsquellen
 - Primärquelle: völkerrechtliche Verträge
 - Art. 3 HLKO
 - Art. 91 GA-ZP I
 - Sekundärquelle: VölkergewohnheitsR
 - Entwurf der ILC über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen 2001 (ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit)
 - Nachrangigkeit der ILC-Art. gegenüber lex specialis (= Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen), Art. 55 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit

II. Prüfungsschema

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten richtet sich i. W. nach den ILC-Artikeln über die Staatenverantwortlichkeit. Dieser von der UN-GV angenommene Entwurf kodifiziert größtenteils VölkergewohnheitsR, sodass die im folgenden zitierten Normen jeweils nicht auf einen völkerrechtlichen Vertrag sondern auf das in den ILC-Artikeln zur Staatenverantwortlichkeit kodifizierte VölkergewohnheitsR verweisen. Nach VölkergewohnheitsR hat sich ein Staat völkerrechtlich verantwortlich gemacht, wenn er in ihm zurechenbarer Weise gegen eine für ihn geltende völkerrechtliche Verpflichtung verstoßen hat und dies nicht durch einen seine Verantwortlichkeit ausschließende Norm rechtfertigen kann.

1. Verhalten: Tun oder Unterlassen

- Tun
- Begehen durch Unterlassen
 - 1. Voraussetzung: Handlungs- oder Sorgfaltspflicht (due diligence)
 - 2. Voraussetzung: Kenntnis von der Notwendigkeit, zu handeln

2. Zurechnung dieses Verhaltens zum Staat

- Handlungen staatlicher Organe grds. zurechenbar, Art. 4 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit (= VölkergewohnheitsR) – staatliches Organ i. w. S. zu verstehen, Beurteilung erfolgt grds. anhand des innerstaatlichen Rechts
 - Voraussetzung: Person/ Organ wird in Ausübung hoheitlicher Befugnisse aktiv
 - kein Ausschluss der Zurechenbarkeit bei ultra vires-Handlungen, Art. 7 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
- Handlungen staatlicher Untergliederungen grds. zurechenbar, Art. 4 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - Voraussetzung: Person/ Organ wird in Ausübung hoheitlicher Befugnisse aktiv
 - kein Ausschluss der Zurechenbarkeit bei ultra vires-Handlungen, Art. 7 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
- private Handlungen grds. nicht zurechenbar – Ausnahmen:
 - Privatpersonen üben hoheitliche Befugnisse aus, Art. 5 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit

- Handlungen werden staatlich geleitet oder kontrolliert, Art. 8 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - Voraussetzung str.
 - IGH, Nicaragua/USA 1986: effective control: effektive, tatsächliche und vollumfängliche Bindung des Privaten an den Staat durch Einflussnahme, vgl. Art. 8 ILC-Art. Staatenverantwortlichkeit
 - ICTY, Tadic 1999: overall control: nicht erforderlich, dass der Staat die Kontrolle über jede einzelne Handlung und jedes Detail der fraglichen Handlung hat – Planung und Durchführung militärischer Operationen genügen bereits
 - Begrenzung auf die Handlung, die tatsächlich nach den Umständen des Einzelfalls staatlich geleitet/ kontrolliert war
- faktische Ausübung hoheitlicher Befugnisse bei Abwesenheit oder Ausfall staatlicher Stellen, Art. 9 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
- Verhalten aufständischer Bewegungen, die zur Regierung werden und effektive Staatsgewalt ausüben, Art. 10 Abs. 1 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
- Verhalten aufständischer oder sonstiger Bewegungen, die einen neuen Staat innerhalb eines bestehenden Staates gründen und in diesem effektive Staatsgewalt ausüben, Art. 10 Abs. 2 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
- Verhalten, das ein Staat als sein eigenes anerkennt und annimmt, Art. 11 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - IGH, Teheraner Geisel-Fall, USA/Iran 1980: bloße Befürwortung/ Sympathie ungenügend, bedarf z. B. eines Beitrags zur Aufrechterhaltung eines Zustandes

3. Verstoß gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung und/ oder völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit der Handlung eines anderen Staates

- 1. Ausgangspunkt: *StIGH, Lotus-Entscheidung 1927: Staaten können alles tun, solange sich dem VölkerR kein für den Staat verbindliches Verbot dieser Verhaltensweise entnehmen lässt (, und, sofern dies nicht mit den Rechten eines anderen Staates konfliktiert). Demnach ist fraglich, ob für den Staat eine völkerrechtliche Verpflichtung zum Zeitpunkt der Begehung bestand, und, ob sein Verhalten mit dieser Verpflichtung inkompatibel ist.*
- 2. Verstoß (Art. 12-19 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit)
 - 2.a. Verstoß gegen Völkervertragsrecht?
 - 2.b. Verstoß gegen Völkergewohnheitsrecht?
 - 2.c. Beihilfe oder Unterstützung bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung eines anderen Staates (*Der Staat könnte sich nach Art. 16-19 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit völkerrechtlich verantwortlich gemacht haben. Dies setzt die Leistung einer Beihilfe oder die Gewährung einer Unterstützung bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung eines anderen Staates voraus. Hierbei muss er jedoch in Kenntnis aller Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung gehandelt haben und müsste ferner selbst rechtswidrig gehandelt haben, wenn er die Handlung selbst begangen hätte.*)
- 3. Verstoß völkerrechtlich zu rechtfertigen? (Art. 20-27 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit)
 - IGH, Teheraner Geisel-Fall, USA/Iran 1980: Rechtfertigung richtet sich bei self contained-regimes des VölkerR nach diesen Bereichen und nicht nach den Regeln des allgemeinen VölkerR
 - inhaltliche Begrenzung: keine Mgl. zur Rechtfertigung von Verstößen gegen ius cogens-Normen, Art. 26 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit

- zeitliche Begrenzung: Rechtfertigung auf den Zeitraum begrenzt, in dem die Voraussetzungen vorliegen (keine Exzesse), Art. 27 lit. a ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
- dogmatische Einordnung str. (tatbestandsausschließende/ die völkerrechtliche Verantwortlichkeit ausschließende/ rechtfertigende Gründe)
 - Einwilligung, Art. 20 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit: *freiwillige Erklärung einer zur Vertretung berechtigten staatlichen Stelle, die in Kenntnis aller Umstände und Rechtsfolgen erfolgte*
 - Selbstverteidigung, Art. 21 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - Gegenmaßnahme/Repressalie, Art. 22, 49-54 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit: völkerrechtswidriges Handeln des Staates A grds. gerechtfertigt, wenn es als Antwort auf ein völkerrechtswidriges Verhalten eines anderen Staates B erfolgt
 - höhere Gewalt, Art. 23 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit: Handeln des Staates in Ermangelung von Handlungsalternativen gerechtfertigt, anderes Handeln war tatsächlich unmgl.
 - Notlage, Art. 24 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit: alle Handlungen des Staates gerechtfertigt, die zum Schutz von in seiner Obhut befindlichen Leben zwingend erforderlich sind
 - Notstand, Art. 25 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
- Fragen der Entschädigung bleiben von der Frage der Rechtswidrigkeit unberührt, Art. 27 lit. b ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit

III. Rechtsfolgen und deren Durchsetzung

- Staat, der eine Norm des VölkerR verletzt hat, völkerrechtlich verpflichtet
 - zur Einstellung des völkerrechtswidrigen Verhaltens, Art. 29 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - zur Beendigung und Nichtwiederholung des völkerrechtswidrigen Verhaltens, Art. 30 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - IGH, LaGrand, Deutschland/USA 2001: Staat kann auf entsprechenden Antrag dazu verpflichtet werden, weitergehende, über eine Zusicherung hinausgehende Maßnahmen zu treffen, die den Willen zur Nichtwiederholung bestärken
 - zur Wiedergutmachung der Schäden, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Verstoß stehen und die vorhersehbar waren, Art. 31, 34-40 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - Staat, der den Schaden hieraus erlitten hat, völkerrechtlich verpflichtet zur Begrenzung des Schadens verpflichtet – kommt der Staat dieser Pflicht nicht nach, wird die Reparation entsprechend gemindert
 - primäre Pflicht zur Restitution, Art. 35 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - Restitution tatsächlich unmöglich oder unverhältnismäßig, dann Pflicht zum Ersatz sämtlicher geldwerten, materiellen wie immateriellen Schäden des Staates sowie seiner Staatsangehörigen, Art. 36 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit – keine punitive damages
 - Pflicht zur Genugtuung, sofern Schaden nicht durch Restitution oder Schadensersatz wiedergutzumachen ist, Art. 37 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit – insb. bei Verletzung der Pflicht zur Achtung der Staatenehre besteht die Mgl., den anderen Staat zur Entschuldigung oder zum Geständnis seines Verstoßes gegen das VölkerR zu verpflichten
- Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten
 - Zulässigkeit von Ansprüchen, Art. 44 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit

- grds. macht Staat A, der durch den Verstoß gegen das VölkerR durch Staat B in seinen eigenen Rechten bzw. Interessen oder jenen seiner Staatsangehörigen oder staatszugehörigen juristischen Personen verletzt wurde, die Verantwortlichkeit des Staates B geltend, Art. 42 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - Ausnahmen nach Art. 48 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - zunächst Anzeige der Geltendmachung gegenüber Staat B erforderlich, Art. 43 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - Anzeige muss Rechtsverletzung sowie den evtl. entstandenen Schaden und deren geforderte Wiedergutmachung (Staat A steht es grds. frei, die Art der Wiedergutmachung zu wählen, sofern diese weder unzulässig noch umgl. noch unzumutbar ist) enthalten
- Verlust des Rechts, die Verantwortlichkeit von Staat B geltend zu machen, Art. 45 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
- Mehrheit verletzter Staaten, Art. 46 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - IGH, Bernadotte-Gutachten 1949: kein Vorrang einzelner Staaten
- Mehrheit verantwortlicher Staaten, Art. 47 ILC-Art. zur Staatenverantwortlichkeit
 - IGH, Phosphate Lands-Fall, Nauru/Australien 1992: gemeinsame Verpflichtung mehrerer Staaten begründet zumindest eine Teilpflicht für jeden einzelnen dieser Staaten – Anteil an der gemeinsamen Verpflichtung bei der Wiedergutmachung zu berücksichtigen

E. Humanitäres Völkerrecht

- Recht des bewaffneten Konflikts – IGH, Korfu-Kanal-Fall, UK/Albanien 1949 sowie IGH, Nicaragua/USA 1986: Minimalstandards, die zu Kriegszeiten und erst recht in Friedenszeiten zu beachten sind
- ius in bello: Recht im Krieg
 - Auswirkungen des Krieges mindern
- ius ad bellum: Recht zum Krieg
 - mit dem von der UNCh eingeführten umfassenden Gewaltverbot, vgl. Art. 2 Nr. 4, 51 sowie Kap. VII UNCh, wurde das ius ad bellum abgeschafft
- früher KriegsvölkerR, heutzutage humanitäres VölkerR bzw. Recht des bewaffneten Konflikts
- Regelungsgegenstände
 - Rechte der am Kampf beteiligten Staaten und Soldaten
 - Rechte der nicht am Kampf beteiligten, neutralen Staaten
 - Rechte von Kriegsgefangenen
 - Rechte der Zivilbevölkerung – der Konfliktparteien, aber auch der Konfliktexternen
- Regelungskonflikt: militärische Notwendigkeit vs. Humanität
 - Humanität: Schutz von Opfern und Personen hors de combat (Zivilisten, Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige); Begrenzung bewaffneter Schädigungshandlungen (Verbot unnötiger (nicht erforderlicher) Leiden und überflüssiger (nicht erforderlicher) Verletzungen; Unterscheidung von Personen bzgl. ihrer Position innerhalb des Konflikts (insb Zivilisten); Verbot von bestimmten Waffen und Vorgehensweisen; Gebot zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen)
 - Militärische Notwendigkeit: *alles, was erforderlich ist, um bei größtmöglicher Schonung der eigenen Kräfte die gegnerischen Streitkräfte zu neutralisieren*
 - Ziel: Minimum an Menschlichkeit muss stets bleiben
- Verhältnis zum völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz
 - frühere Auffassung: zwei voneinander abzugrenzende Rechtsbereiche, da unterschiedliche Regelungsbereiche (Menschenrechte regeln das Verhältnis von Staaten und den Menschen, die der Hoheitsgewalt des jeweiligen Staates unterstehen und sich in dessen Territorium aufhalten; einzige Schnittmenge bestand im Bereich nicht-internationaler bewaffneter Konflikte, in denen die Menschenrechte galten, bis der Notstand verhängt wurde)
 - wohl h. A. heutzutage: humanitäres VölkerR eine Dimension des Menschenrechtsschutzes während bewaffneter Konflikte – in bewaffneten Konflikten geht humanitäres VölkerR als *lex specialis* dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz vor
 - a. A. IGH, Mauerbau-Gutachten, UN-GV 2004: humanitäres VölkerR und Menschenrechtsschutz bedingen einander und schließen sich nicht aus – stets, immer und überall, wo ein Staat Herrschaftsgewalt ausübt, von den Vertragsparteien zu beachten
 - Menschenrechtsverstöße können durch das humanitäre VölkerR mglw. gerechtfertigt werden
 - a. A. EGMR, Loizidou/Türkei 1995: Verpflichtungen aus der EMRK zu beachten, sofern der jeweilige Staat effektive Kontrolle über das Gebiet/ die Person ausübt – in diesem Fall nicht lediglich humanitäres VölkerR zu beachten, ansonsten geht das humanitäre VölkerR dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz in bewaffneten Konflikten vor

I. Wichtige Rechtsquellen

- multilaterale Verträge
 - Pariser Erklärung 1856

- Genfer Konvention 1864
- St. Petersburger Erklärung 1868
- Haager Erklärung 1899
- Haager Abkommen 1899/1907
- Genfer Giftgasprotokoll 1925
- Londoner U-Boot-Protokoll 1936
- Genfer Abkommen 1949
 - GA III über die Behandlung der Kriegsgefangenen 1949
 - GA IV zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 1949
 - GA-Zp I über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte 1977
 - GA-Zp II über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte 1977
- VölkergewohnheitsR
 - Tatbestände des Völkerstrafrechts
 - Genfer Abkommen 1949 – bis auf 2 Staaten haben sie alle ratifiziert
 - UNCh – von allen Staaten ratifiziert
 - IGH, Mauerbau-Gutachten, UN-GV 2004: HLKO

II. Anwendungsbereich

1. Sachlicher Anwendungsbereich

- Einsatz von Streitkräften führt nicht automatisch zur Anwendbarkeit des humanitären VölkerR
 - UN-Einsätze nach Kap. VII UNCh können die Anwendbarkeit des humanitären VölkerR auslösen, sofern die Streitkräfte nicht lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung sondern zum aktiven Eingreifen in die Kampfhandlungen entsandt und entsprechend bewaffnet werden, und, sofern es nicht auf Einladung eines Staates im Falle eines nicht-internationalen Konflikts erfolgt
 - peacekeeping i. d. R. nicht im Anwendungsbereich des humanitären VölkerR
 - peaceenforcement/ robustes peacekeeping i. d. R. im Anwendungsbereich
- für die Anwendbarkeit des humanitären VölkerR in internationalen bewaffneten Konflikten erforderlich: erklärter Krieg oder sonstiger internationaler bewaffneter Konflikt oder teilweise/vollständige militärische Besetzung, gArt. 2 GA
 - erklärter Krieg oder internationaler bewaffneter Konflikt
 - bewaffnete Konflikte heutzutage nicht mehr gleich Krieg
 - Krieg: *organisierter (str.), bewaffneter Konflikt von gewisser Dauer und Intensität (str.) zwischen mind. 2 Staaten, die sich gegenseitig den Krieg erklärt haben (str.)*
 - bewaffneter Konflikt: *militärische Auseinandersetzung*
 - internationaler bewaffneter Konflikt: *militärische Auseinandersetzungen (Einsatz von militärischen Mitteln und Methoden) zwischen mind. 2 Staaten (Verhalten muss dem jeweiligen Staat zurechenbar sein), durch die Opfer möglich sind*
 - a. A.: *grenzüberschreitende militärische Auseinandersetzungen*
 - sehr str. – lediglich VölkervertragsR, kein VölkergewohnheitsR, da nicht von allen Staaten ratifiziert
 - militärische Besetzung: *nur jenes Gebiet gilt als militärisch besetzt, welches sich tatsächlich in der Gewalt eines feindlichen Heeres befindet, Art. 42 HLKO 1907*
- für die Anwendbarkeit des humanitären VölkerR in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten erforderlich: nicht-internationaler bewaffneter Konflikt

- Anforderungen str.
 - Art. 1 GA-Zp II: Beteiligung regulärer Streitkräfte an einem bewaffneten Konflikt innerhalb eines Staates
 - Staaten wollten nicht-internationale bewaffnete Konflikte dem Anwendungsbereich des humanitären VölkerR entziehen – führt zu systematisch widersinnigen Ergebnissen, wenn der Staat für etwas verantwortlich gemacht wird, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist – Mgl. der Staaten, sich der Verantwortung zu entziehen – Zurechnung/ Kontrolle maßgeblich
 - Durchsetzung nur mgl., sofern Staat beteiligt – Frage der Zurechnung/ Kontrolle hier ebenfalls maßgeblich
 - gArt. 3 GA: bewaffneter Konflikt zwischen rivalisierenden Gruppen innerhalb eines Staates – unabhängig von der staatlichen Beteiligung/ Zurechenbarkeit
- Abgrenzung internationaler/ nicht-internationaler bewaffneter Konflikt
 - Anwendung des Rechts der internationalen bewaffneten Konflikte auf nicht-internationale Konflikte bei bewaffneten Konflikten, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen (= „internationalisierte“ bewaffnete Konflikte), Art. 1 Abs. 4 GA-Zp I

2. Räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

- ICTY, Tadic 1995: Beurteilung des räumlichen, zeitlichen und persönlichen Anwendungsbereich muss anhand der einzelnen Vorschrift erfolgen
 - in zeitlicher Hinsicht bestehen sowohl Vorschriften, die sich auf den Zeitraum des bewaffneten Konfliktes i. e. S. beziehen, aber auch Vorschriften, die die Zeit nach dessen Beendigung regeln – Zeitspanne: Beginn des bewaffneten Konflikts - genereller Frieden
 - für den räumlichen Anwendungsbereich bestehen z. T. Beschränkungen auf das Kampfgebiet

III. Grundsätze

- Grundsätze schränken die beteiligten Konfliktparteien hinsichtlich der Wahl ihrer Mittel und Methoden bei der Kriegsführung ein
- Unterscheidungsgrundsatz – Verbot unterschiedsloser Angriffe, Art. 51 Abs. 4-5 GA-Zp I
 - Konfliktparteien haben stets zwischen Kombattanten und Zivilpersonen sowie zwischen militärischen und zivilen Objekten zu unterscheiden – Kollateralschäden nur untersagt, sofern sie zum erwarteten militärischen Vorteil außer Verhältnis stehen
 - keine Unterscheidung bei der Anwendung bzgl. Aggressor und Opfer, humanitäre VölkerR gilt für alle Konfliktparteien im gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Pflicht, Kollateralschäden zu vermeiden
 - Pflicht, unnötiges Leid zu vermeiden
- Grundsatz der Vorsorge
 - Pflicht, zu erkunden, ob militärisches Ziel
 - Pflicht, Methoden und Mittel zu wählen, welche Nebeneffekte möglichst reduzieren
 - Pflicht, militärische Objekte nicht in zivile Umgebung zu setzen
 - Pflicht, Zivilbevölkerung aus der Umgebung militärischer Objekte zu evakuieren
- Schutz der Zivilbevölkerung, Art. 51 GA-Zp I

- Verbot von Angriffen auf Zivilpersonen, Art. 51 Abs. 2 GA-Zp I (zugleich VölkergewohnheitsR)
- Verbot von Repressalien gegen Zivilpersonen, Art. 33 Abs. 3 GA IV, Art. 51 Abs. 6 GA-Zp I
- zulässige militärische Ziele, Art. 52 Abs. 2 GA-Zp I (zugleich VölkergewohnheitsR)
- Schutz der natürlichen Umwelt, Art. 35 Abs. 3, Art. 55 GA-Zp I
 - Schutz besteht jedoch nur in sehr begrenztem Maße, da bewaffnete Konflikte regelmäßig mit Schädigungen der Umwelt einhergehen – jedenfalls solche Maßnahmen und Mittel nach humanitärem VölkerR verboten, die die natürliche Umwelt willkürlich schädigen und dabei nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt werden können

IV. Terminologie: Kombattanten, Nichtkombattanten, Spione, Söldner, Zivilpersonen, Terroristen, unrechtmäßige Kombattanten

1. Kombattanten, Art. 43 GA-Zp I

- *Angehörige der Streitkräfte, die zur Vornahme militärischer Schädigungshandlungen ermächtigt worden sind*, Legaldefinition von Art. 43 Abs. 2 GA-Zp I
 - Streitkräfte: *Gesamtheit der Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, die für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist, und, die einem internen Disziplinarsystem unterliegen, das u. a. die Einhaltung der Regeln des humanitären VölkerR garantiert*, Legaldefinition von Art. 43 Abs. 1 GA-Zp I
 - äußerliche Erkennungsmerkmale: festes Abzeichen, offenes Tragen der Waffen
- mit dem Status verbundene Rechte: Anspruch auf den Status als Kriegsgefangener; grds. Recht auf Immunität bzgl. militärischer Schädigungshandlungen, Ausnahmen: Kriegsverbrechen, Spionage
 - Verwirkung dieser Rechte, sofern sie nicht die äußerlichen Erkennungsmerkmale aufweisen (= sog. unrechtmäßige Kombattanten) > Gleichbehandlung mit Spionen, Art. 29-31 HLKO 1907 – Mindeststandards an zugesicherten Rechten bleibt jedoch bestehen, Art. 75 GA-Zp I

2. Nichtkombattanten

- Angehörige der Streitkräfte, die nicht zur Vornahme militärischer Schädigungshandlungen ermächtigt worden sind – nur zur Selbstverteidigung berechtigt
- Seelsorge-, Sanitätspersonal; z. T. auch Rechtsberater

3. Spione, Art. 46 GA-Zp I

- Art. 29-31 HLKO 1907
- Person, die keine Uniform o. Ä. trägt und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder bewusst heimlichen Tätigwerden gegnerisches Territorium auskundschaftet, Umkehrschlüsse aus Art. 46 Abs. 2-3 GA-Zp I
- abzugrenzen von Aufklärungseinheiten, die uniformiert sind – im Gegensatz zu uniformierten Aufklärungseinheiten genießen Spione nicht die gleichen Rechte wie Kombattanten

4. Söldner, Art. 47 GA-Zp I

- Voraussetzungen für die Einordnung als Söldner in Art. 47 Abs. 2 GA-Zp I
- kein Anspruch auf Status als Kriegsgefangener

5. Zivilpersonen und Zivilbevölkerung, Art. 50-51 GA-Zp I

- Zivilperson gem. Art. 50 Abs. 1 GA-Zp I negativ abzugrenzen
- Vermutung, dass es sich im Zweifel um eine Zivilperson handelt, Art. 50 Abs. 2 GA-Zp I
- Personen, die sich nicht dauerhaft (str., da zwischen regulären und nichtregulären Truppen unterschieden würde), aktiv und unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligen

- sofern und solange sich eine Person gem. Art. 51 Abs. 3 GA-Zp I unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligt, verliert er seinen Schutz als Zivilperson, bleibt jedoch nach h. M. Zivilperson
 - unmittelbare Teilnahme an Kampfhandlungen
 - Überschreiten einer bestimmten Schadensschwelle nötig
 - Handlung muss objektiv Beitrag zu Lasten der gegnerischen Konfliktpartei leisten – objektiv Schädigung beabsichtigt
 - sämtliche Vor- und Nachbereitungshandlungen sowie die Kampfhandlung i. e. S. – bei regelmäßiger Beteiligung kann man jedoch sich nicht mehr exkludieren, actus contrarius nötig
- Zivilpersonen haben das Recht, sich gegen rechtswidrige Angriffe zu wehren (Angriffe auf Zivilpersonen grds. rechtswidrig)

6. Terroristen

- Personen, die Handlungen vornehmen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, verursachen

V. Gebote und Verbote des humanitären Völkerrechts

- Umgang mit Kriegsgefangenen entsprechend den Bestimmungen des GA III
- Grundsatz: Mittel bzw. Methode der Kriegsführung verboten, sofern sie dem Unterscheidungsgebot nicht entspricht, insb. sofern sie unterschiedslos wirkt, oder, wenn sie überflüssige Verletzungen bzw. unnötige Leiden verursacht
 - IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, UN-GV 1996: humanitäres VölkerR enthält kein explizites Verbot des Einsatzes von Nuklearwaffen, jedoch wirken diese regelmäßig unterschiedslos, weshalb ihr Einsatz grds. mit dem humanitären VölkerR unvereinbar ist – Ausnahme: Einsatz von Nuklearwaffen durch einen Staat, der dadurch seine bedrohte Existenz verteidigen will
 - z. T. Verbot einzelner Waffen durch völkerrechtliche Verträge
- militärische Besetzung entsprechend den Bestimmungen der HLKO und des GA IV
 - militärische Besetzung führt dazu, dass die von den Besatzern ausgeübte Hoheitsgewalt die Souveränität des Staates für die Dauer der Besetzung überlagert
 - Besatzer verfügen nicht über uneingeschränkte Rechte – insb. berechtigt und verpflichtet, öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen und zu gewährleisten – insb. verboten: weitreichende Änderungen der Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, Ausnahme: für die Sicherheit der Besatzer unbedingt erforderlich
 - Rechtsordnung des besetzten Staates bleibt grds. weiterhin anwendbar, Rechtsakte behalten grds. ihre Gültigkeit, Staatsapparat kommt grds. weiter seinen Aufgaben nach – Besatzer als bloßer Treuhänder und Nutznießer

VI. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht

- völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten genauso anerkannt wie die individuelle Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber, da vom humanitären VölkerR nicht nur die unmittelbare Tathandlung sondern auch die Anordnung der Tat untersagt wird
 - völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten siehe D.
 - individuelle Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber
 - gegeben bei Anordnung von Handlungen, die dem humanitären VölkerR zuwiderlaufen, insb. von Angriffen auf Zivilpersonen
 - ebenfalls gegeben, sofern keine Maßnahmen ergriffen, um Verstöße gegen das humanitäre VölkerR, insb. Angriffe auf Zivilpersonen, zu unterbinden – Zweck des humanitären VölkerR erfordert solche Sicherungsmaßnahmen

VII. Seekriegsrecht

- Besonderheit: vorrangig objekt- und nicht personenbezogene Angriffe
- Rechtsquellen
 - Pariser Seerechtsdeklaration 1856 zum Verbot der Kaperei und Recht der Seeblockaden
 - Handbuch von San Remo 1994 – privates Werk, das jedoch das geltende VölkergewohnheitsR i. W. wiedergibt
 - UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) 1982
- Kriegsschiff: *ein zu den Streitkräften eines Staates gehörendes Schiff, das die äußeren Kennzeichen eines solchen Schiffes seiner Staatszugehörigkeit trägt, das zudem unter dem Befehl eines im Dienst des jeweiligen Staates befindlichen Offiziers steht und dessen Besatzung ferner den Regeln der militärischen Disziplin unterliegt*, Legaldefinition von Art. 29 SRÜ
 - Identitätstäuschungen außer bei Angriffen zulässig
- Angriff auf Nicht-Kriegsschiffe grds. mgl., sofern keine Ausnahmen, insb. in den Haager Abkommen 1907 kodifiziert sind
- Grundsatz der Freiheit der Hohen See, mgl.. Ausnahmen:
 - Seeblockaden
 - Exklusionszonen
 - Bewertung der Rechtmäßigkeit nach dem humanitären VölkerR schwierig, da Dritte regelmäßig hiervon betroffen sein werden und diese meist nicht wirksam geschützt werden können
 - Einigkeit besteht über den Ausnahmecharakter dieser Maßnahme
 - str., aus welchen Beweggründen solche Zonen eingerichtet werden können
 - zu humanitären Zwecken (red cross box)
 - zum Schutz Dritter, indem man die Kampfhandlungen auf bestimmte Zonen konzentriert
- Status der Besatzung
 - jene, die keine zivilen Bediensteten sind, werden als Kombattanten i. S. v. Art. 43 GA-Zp I behandelt

VIII. Luftkriegsrecht

- Besonderheit: vorrangig objekt- und nicht personenbezogene Angriffe
- Rechtsquellen
 - Harvard Draft (HPCR Manual)
 - Chicagoer Abkommen über die Internationale Zivile Luftfahrt – auf zivile Luftfahrt zugeschnitten, jedoch Begriffsdefinitionen übertragbar
 - Haager Luftkriegsordnung – kein völkerrechtlicher Vertrag, jedoch Zusammenfassung des wohl geltenden VölkergewohnheitsR
- militärisches Luftfahrzeug: *ein zu den Streitkräften eines Staates gehörendes Luftfahrzeug, das die äußeren Kennzeichen eines solchen Luftfahrzeuges seiner Staatszugehörigkeit trägt, das zudem unter dem Befehl eines im Dienst des jeweiligen Staates befindlichen Offiziers steht und dessen Besatzung ferner den Regeln der militärischen Disziplin unterliegt*, Definition in Anlehnung an die Legaldefinition von Art. 29 SRÜ
- Mittel der Kriegsführung
 - Grundsätze des humanitären Völkerrechts anwendbar
 - Verbot unterschiedsloser Angriffe
 - Flächenbombardement unzulässig

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Vorsichtsmaßnahmen zu treffen
 - Verbot von Clusterbomben und dem Abwurf von Landminen gesondert normiert
- Methoden der Kriegsführung
 - Flugverbotszonen
 - Verbot von Flugverkehr in einem bestimmten nationalen Luftraum einer Konfliktpartei
 - abzugrenzen von Exklusivzonen im internationalen Luftraum
 - Luftblockaden
 - Verbot von Ein- und Ausflug anhand bestimmter geografischer Daten
 - Verbot des Ein- und Ausflugs steht im Vordergrund – nicht der Flugverkehr innerhalb des eingegrenzten Bereichs
 - für die Wirksamkeit der Blockade ist das Prinzip der Effektivität zu berücksichtigen
 - Verstöße gegen die Blockade müssen dann auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geahndet werden
 - keine Blockade neutraler Staaten mgl..
 - Luftblockade darf nicht vorrangig der Aushungerung der Zivilbevölkerung dienen – sofern es jedoch hierzu zu kommen droht, Blockademacht verpflichtet, selbst Maßnahmen zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern zu ergreifen oder solche Maßnahmen von anderen zu unterstützen (Blockademacht darf dies dann aber überwachen)
- Status der Besetzung
 - jene, die keine zivilen Bediensteten sind, werden als Kombattanten i. S. v. Art. 43 GA-Zp I behandelt

F. Diplomaten- und Konsularrecht

- self-contained regime, da nicht nur völkerrechtliche Rechte und Pflichten, sondern auch entsprechende Verteidigungs- und Sanktionsmaßnahmen normiert wurden

I. Rechtsquellen

- Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) 1961
- Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) 1963
- Konvention über Spezialmissionen 1969
- Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) 1973
- Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der UN 1946

II. Grundlagen des Gesandtschaftsrechts

- Repräsentationstheorie
 - Gesandter = Vertreter des Oberhauptes eines Staates, dessen Souveränität zu respektieren war
 - Nachteil: keine Erklärung für die umfassende Privilegierung von Diplomaten, insb. deren umfassende juristische Immunität
- Exterritorialitätstheorie
 - diplomatische Missionen begannen ab dem 15. Jh. zunehmend mit dem Aufbau ständiger Missionen – daraus entstand die Fiktion, dass der Staat A im Staat B über ein eigenes Territorium verfügt, auf dem A entsprechend Hoheitsgewalt ausüben kann
 - Nachteil: bedarf der Zustimmung des Staates B
 - Nachteil: keine Erklärung für die umfassende Privilegierung von Diplomaten, insb. deren umfassende juristische Immunität
- Funktionalitätstheorie
 - Privilegien und umfassende juristische Immunität erforderlich, damit der Diplomat seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann
 - WÜD geht i. W. von der Funktionalitätstheorie aus, vgl. Präambel WÜD
 - UNCh geht ebenfalls von der Funktionalitätstheorie aus – UN-Mitarbeiter genießen jene Rechte und Privilegien, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, Art. 105 Abs. 1 UNCh

III. Aufgaben von diplomatischen Missionen, deren Angehörige und deren Organisation

- nicht abschließende Liste der Aufgaben in Art. 3 Abs. 1 WÜD, klassisch
 - Vertretungs- und Schutzfunktion
 - Kommunikationsfunktion
 - Förderungsfunktion
- Missionschef
 - Auswahl durch Entsendestaat
 - Empfangsstaat muss seine Zustimmung erteilen (agrément), Art. 3 WÜD
 - Ausstellung des Beglaubigungsschreiben
 - Beglaubigungsschreiben beim Empfangsstaat einzureichen, Art. 14 WÜD
- Mitglieder des diplomatischen Personals
 - Ernennung steht außer bei Militärattachés und Staatsangehörigen des Empfangsstaates im Ermessen des Entsendestaats, Art. 7 WÜD
 - Personalbestand soll nach Art. 11 WÜD mit dem Empfangsstaat abgestimmt werden

- Empfangsstaat kann Mitglied des diplomatischen Personals zur persona non grata erklären, Art. 9 WÜD
- Familienmitglieder des Diplomaten nach Art. 37 Abs. 1 WÜD ebenfalls geschützt

IV. Vorrechte, Privilegien und Immunitäten von diplomatischen Missionen und von deren Angehörigen

- Vorrechte und Privilegien
 - Unverletzlichkeit der Mission, Art. 22 WÜD
 - Unverletzlichkeit des Diplomaten und seiner Wohnung, Art. 29-30 WÜD
 - diplomatische Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates, Art. 31-32 WÜD
 - keine Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates
 - sachliche Begrenzung der Immunität, Art. 31 Abs. 1 WÜD: für dienstliche Tätigkeit uneingeschränkte Immunität vor Strafgerichten und eingeschränkte Immunität vor Zivil- und Verwaltungsgerichten
 - zeitliche Begrenzung der Immunität, Art. 39 WÜD: Mgl. zur Strafverfolgung von nicht in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit – Konsequenz der Funktionalitätstheorie: wenn eine Person keine Aufgaben mehr wahrnimmt, deren Ausübung es zu schützen gilt, so entfallen deren Vorrechte und Privilegien
- Einschränkungen dieser Vorrechte und Privilegien in Ausnahmefällen mgl..
 - Gefährdung der inneren Sicherheit bzw. Ordnung des Empfangsstaates durch Handlungen eines Gesandten, die durch den Empfangsstaat nur unter Verletzung von Art. 22 WÜD verhindert werden können, berechtigt zur Durchsuchung der Mission, Inhaftierung der fraglichen Person oder Beschlagnahmung von Dokumenten
 - Gesandte haben unbeschadet ihrer Vorrechte und Privilegien die Pflicht, die Rechtsordnung des Empfangsstaates zu respektieren, und, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen, Art. 41 WÜD
- nur der Entsendestaat kann wirksam auf die Vorrechte und Privilegien verzichten, nicht die betroffenen Personen selbst, Art. 32 WÜD

V. Aufgaben von Konsulaten, deren Angehörige

- Aufgaben
 - Vertretung des Entsendestaates insb. in administrativen Angelegenheiten (z. B. Ausstellung von Visa)
 - Schutz eigener Staatsangehöriger im Empfangsstaat (z. B. Betreuung von im Empfangsstaat inhaftierten Staatsangehörigen, juristischer Beistand i. S. v. Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK)
 - IGH, LaGrand, Deutschland/USA 2001: Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK dient sowohl den konsularischen Beziehungen als auch dem betroffenen Individuum (= subjektives Recht)

G. Seevölkerrecht

- abzugrenzen vom Seehandelsrecht

I. Rechtsquellen

- insb. bilaterale und regionale Abkommen sowie innerstaatliches Recht
- Genfer Übereinkommen von 1958 über
 - das Küstenmeer
 - die Hohe See
 - die Fischerei
 - den Festlandssockel
- UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) 1982
 - seit 16.11.1994 in Kraft
 - Internationaler Seegerichtshof (ISGH) wurde auf der Grundlage des SRÜ errichtet
 - IGH kann trotzdem weiter mit Streitigkeiten des SeevölkerR betraut werden
 - kein abgeschlossenes Regelungssystem (self-contained regime)

II. Räumliche Einteilung des Meeres nach SRÜ

- Staatsgebiet
 - Ausübung der uneingeschränkten Souveränität
 - Erdoberfläche (+ Binnengewässer) plus Küstenmeer sowie der über beiden befindliche Luftraum
- Nichtstaatsgebiet
 - keine territoriale Souveränität
 - System abgestufter und eingeschränkter Nutzungsrechte oder gemeinsame Nutzung
 - Hohe See, Meeresboden, Weltraum, Antarktis

1. Innere Gewässer

- Teil des Staatsgebietes, insofern umfassende Regelungsbefugnis mit lediglich folgenden Ausnahmen
 - Befugnis fremder Schiffe bei Seenot und höherer Gewalt in Häfen einzulaufen
 - auf fremden Schiffen gilt das Disziplinar-, Dienst- und Arbeitsrecht des jeweiligen Flaggenstaates

a. Basislinie, Buchten, Art. 5-14 SRÜ

- innere Gewässer: alle Gewässer landeinwärts der Basislinie, Art. 8 Abs. 1 SRÜ
- Grenze zwischen den Binnengewässern eines Staates, in denen er uneingeschränkte Souveränität ausüben kann, und dem Küstenmeer, in dem seine Souveränität durch das Recht zur friedlichen Durchfahrt beschränkt ist
- Bestimmung der Basislinie, Art. 5-10 SRÜ
 - Normalfall: Basislinie = Niedrigwasserlinie
 - Ausnahme: Bestimmung einer geraden Basislinie aufgrund bestimmter geografischer Besonderheiten, die die Festlegung der Basislinie anhand der Niedrigwasserlinie nicht sinnvoll erscheinen lassen (z. B. Fjorde, vorgelagerte Inselketten)
 - sofern die Voraussetzungen der Ausnahme gegeben, obliegt es dem Küstenstaat selbst, sich auf eine Methode festzulegen; Entscheidung muss er gegenüber anderen Staaten deklarieren – ein späterer, einseitiger Wechsel der Methode ist jedoch mgl..
 - Besonderheiten bei Flussmündungen, Hafen und Hafen-Atolleinfahrten sowie Buchten in Art. 9-10 SRÜ
- Rechte des Staates

- nahezu uneingeschränkt, lediglich durch völkerrechtliche Verpflichtungen beschränkt – infolgedessen gilt es bei der Ausübung von Hoheitsgewalt gegenüber Schiffen, die unter fremder Flagge laufen, die Souveränität des Flaggenstaates zu beachten – Schiff unterliegt grds. der Hoheitsgewalt seines Flaggenstaates, unabhängig von seinem Standort

b. Historische Gewässer und Buchten

- bedarf des Nachweises der dauerhaften, ausschließlichen und unwidersprochenen Nutzung des Gewässers/ der Bucht

c. Archipelstaaten/ -gewässer, Art. 46-54 SRÜ

2. Küstenmeer, Art. 2-4, 17-32 SRÜ

- Teil des Staatsgebietes, jedoch eingeschränkt durch das Recht zur friedlichen Durchfahrt (häufig unzulässig eingeschränkt durch Meldepflichten o. Ä. insb. für Kriegsschiffe)
- früher: 3 sm (sog. Kanonenschussregel), da in diesem Gebiet der Staat tatsächlich noch in der Lage war, das Territorium zu beherrschen
- heute: bis zu 12 sm ab der Basislinie, Art. 2-3 SRÜ (= VölkergewohnheitsR) – heutzutage kommt es nicht mehr auf die tatsächliche Beherrschbarkeit an, Staat legt die Grenzen seines Küstenmeers einseitig fest
- Abgrenzung zum Küstenmeer anderer Anrainerstaaten erfolgt grds. anhand der Äquidistanzlinie (= Mittellinie), Art. 15 SRÜ

3. Anschlusszone, Art. 33 SRÜ (= Völkergewohnheitsrecht)

- bis zu 24 sm ab der Basislinie – Staat legt Grenzen seiner Anschlusszone einseitig fest, keine Regelungen bzgl. der Abgrenzung von Anschlusszonen mehrerer Küstenstaaten > können sich überlappen
- kein Staatsgebiet mehr, Ausübung von Hoheitsgewalt nur entsprechend den Voraussetzungen von Art. 33 SRÜ

4. Internationale Meerengen, Art. 34-45 SRÜ

- Seegebiete, die zum Küstenmeer eines Staates gehören, aber einen Teil der Hohen See mit einem anderen Teil der Hohen See verbinden – Souveränität des Küstenstaates wird zugunsten der Freiheit der Schifffahrt durch das Recht zur Transitdurchfahrt (inkl. Recht zum Überflug), Art. 37-44 SRÜ, und das Recht zur friedlichen Durchfahrt, Art. 45 SRÜ (= VölkergewohnheitsR), beschränkt
- Recht zur Durchfahrt darf niemals und unter keinen Umständen suspendiert oder anderweitig behindert werden, Art. 38 Abs. 1 SRÜ – Ausnahmen in Art. 28 Abs. 1, 36 SRÜ
 - IGH, Korfu-Kanal-Fall, UK/Albanien 1949: in Friedens- und Krisenzeiten besteht kein Recht der Küstenstaaten, die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch internationale Meerengen zu behindern
 - ausgenommen: historische Meerengen, in denen die Durchfahrt ganz oder teilweise durch lang bestehende und in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte geregelt ist, die sich im Besonderen auf diese Meerengen beziehen

5. Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), Art. 55-75 SRÜ

- bis zu 200 sm ab der Basislinie
- Abgrenzung zur AWZ anderer Anrainerstaaten erfolgt grds. durch deren billige Vereinbarung und weniger anhand der Äquidistanzlinie (= Mittellinie), Art. 74 SRÜ
- kein Staatsgebiet, sondern Gebiet, in dem der Küstenstaat funktionale Rechte und Pflichten bzgl. der dort vorhandenen Ressourcen hat – Installationen in AWZ (z. B. Ölplattformen) führen zu keiner Erweiterung des Staatsgebiets – gilt jedoch zu beachten, dass Angriffe auf Schiffe eines Staates einen Verstoß gegen das Gewaltverbot, Art. 2 Nr. 4 UNCh, darstellen und somit das Selbstverteidigungsrecht eines Staates, Art. 51 UNCh, auslösen können und es nicht nachvollziehbar wäre, wenn Angriffe auf Installationen in der AWZ das Selbstverteidigungsrecht, Art. 51 UNCh, nicht gleichermaßen auslösten

- ausschließliche Rechte des Küstenstaats bzgl. der Fischerei, aller natürlichen Ressourcen und der Erhaltung bzw. Bewirtschaftung der Meeresumwelt – Freiheit der Schifffahrt, des Überflugs und der Verlegung unterseeischer Kabel aller anderen Staaten
- Küstenstaat berechtigt, nationale Vorschriften insoweit anzuwenden und durchzusetzen, wie sie mit den Bestimmungen des SRÜ zur AWZ, insb. mit Art. 73 SRÜ, vereinbar sind

6. Festlandsockel, Art. 76-85 SRÜ

- grds. bis zu 200 sm, max. jedoch nach Art. 76 Abs. 3 SRÜ bis zu 350 sm ab der Basislinie – Staat muss AWZ einseitig geltend machen
- kein Staatsgebiet, sondern Gebiet, in dem der Küstenstaat funktionale Rechte und Pflichten bzgl. der dort vorhandenen Ressourcen hat
- Abgrenzung zur AWZ anderer Anrainerstaaten erfolgt grds. durch deren billige Vereinbarung und weniger anhand der Äquidistanzlinie (= Mittellinie), Art. 83 SRÜ
- ausschließliche Rechte des Küstenstaates zur Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und des Untergrundes – keine Rechte bzgl. der darüber befindlichen Wasser- und Luftsäule
 - IGH, Festlandsockel-Fall, Tunesien/Libyen 1982: technologische Mgl. zur Nutzung heutzutage nicht mehr maßgeblich – Ausnahme für den Fall, dass der Staat einen Festlandsockel >200 sm geltend macht, Art. 76 Abs. 5 ff. SRÜ
- alle Staaten zur Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen berechtigt

7. Hohe See, Art. 86-120 SRÜ

- alle Teile des Meeres, die nicht zur AWZ, zum Küstenmeer oder den inneren Gewässer eines Staates gehören, Art. 86 SRÜ
- souveränitätsfreier, gemeinsamer Raum, Art. 87, 89 SRÜ
 - res nullius v. res communis omnium
 - Okkupationsverbot, Art. 89 SRÜ > res nullius
 - Nutzungsrechte für alle Staaten > res communis omnium
 - res nullius und res communis omnium
 - gemeinsames Erbe der Menschheit, Art. 136 SRÜ
 - vier Freiheiten der Hohen See: Schifffahrt, Fischerei, Überflug, Verlegung unterseeischer Kabel und Pipelines – gelten auch in dem darüber befindlichen Luftraum
- Flaggenstaatsprinzip: Schiffe auf Hoher See unterstehen grds. nur der Hoheitsgewalt ihres Flaggenstaates, Ausnahmen denkbar bei Gefahren für Maschine oder Menschen, im Falle der individuellen bzw. kollektiven Selbstverteidigung und in den Fällen von Art. 110 Abs. 1 SRÜ
 - keine schwimmenden Staatsgebiete
 - Prinzip der Registrierfreiheit
 - Flagge indiziert völkerrechtlich die Staatszugehörigkeit, aus innerstaatlichem Recht kann sich jedoch etwas anderes ergeben

8. Inseln, Art. 121 SRÜ

- Legaldefinition in Abs. 1
- vorbehaltlich Abs. 3: Küstenmeer, Anschlusszone, AWZ und Festlandsockel einer Insel entsprechend den Bestimmungen des SRÜ für andere Landgebiete, Abs. 2

9. Meeresboden – Art. 133-191 SRÜ, Übereinkommen zur Durchführung v. Teil XI SRÜ

- Vorrang des Durchführungsübereinkommens gegenüber Teil XI SRÜ
- Meeresboden = gemeinsames Erbe der Menschheit, Art. 136 SRÜ
 - internationale Meeresbodenbehörde, Art. 156 ff. SRÜ, überwacht die Nutzung und Ausbeutung des Meeresbodens

H. Umweltvölkerrecht

- UNCh sieht keine Aufgabenzuweisung vor
- 1972: Konferenz von Stockholm über die Umwelt des Menschen
 - Anerkennung der Umweltprobleme und der gemeinsamen Verantwortung für diese Probleme
 - Gründung des UN Environment Programme (UNEP)
 - Dokumente allesamt ohne Rechtsverbindlichkeit: Stockholm Deklaration, Aktionsplan mit 109 Empfehlungen, Resolution über institutionelle und finanzielle Ressourcen
- 1992: Konferenz von Rio über Umwelt und Entwicklung, sog. Erdgipfel
 - Dokumente: Rio Deklaration, Agenda 21 (Bildung einer Kommission für nachhaltige Entwicklung), Abkommen zum Klima- und Artenschutz
- 2002: Konferenz von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung
- 2009: Kopenhagen, 2010: Cancun, 2011: Durban, 2012: Rio, 2012: Doha

I. Prinzipien

- Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen
 - völkerrechtliche Grundlage: NachbarschaftsR, VölkergewohnheitsR
 - Harmon Doktrin, wonach jeder Staat sein Gebiet nach Belieben nutzen kann, überholt – Trail Smelter-Schiedsspruch, Kanada/USA 1938/41; IGH, Korfu-Kanal-Fall, UK/Albanien 1949; IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, UN-GV 1996: Staat darf sein Gebiet nach Belieben nutzen, jedoch nicht zu Lasten der territorialen Integrität eines oder mehrerer anderer Staaten gehen
- Gebot ausgewogener Nutzung von Ressourcen
 - Interessen anderer Staaten zu berücksichtigen, auf deren Hoheitsgebiet sich die Ressourcen ebenfalls erstrecken
 - insb. bei der Nutzung von Wasser relevant
- Leitbild der nachhaltigen Entwicklung
 - inhaltlich zu unbestimmt > IGH, Gabcikovo-Nagymaros-Staudamm, Ungarn/Slowakei 1997: kein verbindliches Rechtsprinzip, sondern ein politisches Leitbild
 - umwelt- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen gleichrangig, i. E. jedoch str.
 - nachhaltige Entwicklung: *dauerhaft umweltgerechte Entwicklung, die die Interessen künftiger Generationen achtet*
- Prinzip „common but differentiated responsibilities“
 - Prinzip, dass zwar alle Staaten die gemeinsame Verpflichtung zum Schutz der Umwelt zu beachten haben, diese Verpflichtungen jedoch (entsprechend ihren Möglichkeiten) variieren können
 - kein Widerspruch gegenüber dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, da eben keine faktische Gleichheit aller Staaten besteht
 - Rechtsquelle z. B. Kyoto-Protokoll, da es vorrangig die Industriestaaten verpflichtet
- Vorsorge-, Präventions- und Verursacherprinzip
 - Vorsorgeprinzip
 - erstmals in Art. 16 London Deklaration 1987 genannt
 - str., ob VölkergewohnheitsR – mittlerweile Teil des VölkervertragsR (z. B. in Art. 2 Abs. 2 lit. a OSPAR-Übereinkommen 1992, Art. 191 AEUV)
 - Vorsorgeprinzip weitreichender als Präventionsprinzip, es sollen nicht nur die Schäden vermieden werden, sondern es sollen bereits die Ursachen der mgl. Schäden bekämpft werden – Präventionsprinzip zielt demgegenüber auf die Verhinderung von Schäden

- kein wissenschaftlicher Beweis der Umweltbedrohung erforderlich, um nach dem Vorsorgeprinzip tätig zu werden – potentielle Umweltbedrohung ausreichend
- Voraussetzungen
 - potentielle Umweltbedrohung
 - Umweltbedrohung könnte schwere, irreversible Schäden zur Folge haben
- Rechtsfolge
 - Schutzpflicht der Staaten entsprechend ihrer tatsächlichen Möglichkeiten
 - für den einzelnen: Recht auf Schutz durch den Staat
- Präventionsprinzip
 - Pflicht zur Verhinderung von Schäden, die, wie wissenschaftlich erwiesen, eintreten werden, wenn es zu keiner Verhaltensänderung kommt
- Verursacherprinzip
 - Prinzip 16 Rio-Deklaration
 - Verursacher einer Umweltbeeinträchtigung trägt die Kosten für die Beseitigung selbiger
 - Durchsetzung i. E. häufig schwierig, da der Nachweis schwer zu erbringen ist

II. Dimensionen

- Schutz der Binnengewässer, insb. vor Wasserentnahme und -verschmutzung
 - Helsinki Rules on the Uses of Water of International Rivers 1966 – International Law Association
 - UN-Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe 2006
- Schutz der Meere
 - insb. im Teil XII SRÜ (Art. 192-237) geregelt
 - Art. 192 SRÜ verpflichtet alle Staaten, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren
 - Unterscheidung in Binnengewässer und Hohe See häufig relevant
 - für die Binnengewässer haben Anrainerstaaten oftmals schon Regelungen getroffen
 - Art. 235 SRÜ verweist auf die Haftung nach dem Prinzip der Staatenverantwortlichkeit
- Schutz von Luft und Klima
 - 1988: Einrichtung des UN Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)
 - Kyoto-Protokoll 1997
 - Zusatzabkommen zur UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC)
 - verbindliche Handlungsziele und Umsetzungsinstrumente für den globalen Klimaschutz
 - Ziel: Ausstoß 6 klimaschädlicher Gase im Durchschnitt der Jahre 2008-2012 gegenüber dem im Jahr 1990 um 5,2% zu senken
 - Verpflichtete lediglich die Industriestaaten
- Schutz der Ozonschicht
 - Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen, die durch menschliche Tätigkeiten, welche die Ozonschicht verändern oder wahrscheinlich verändern, verursacht werden oder wahrscheinlich verursacht werden, Art. 2 Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht 1985
- Schutz der Arten- und Biodiversität

- Bezug nicht auf Räume sondern auf Objekte
- Washingtoner Artenschutzübereinkommen 1973 (CITES)
 - Schutz von 8.000 Tier- und 4.000 Pflanzenarten
- Übereinkommen über biologische Vielfalt 1992
 - Schutz der biologischen Vielfalt
 - nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile
 - Zugangsregelung und gerechter Ausgleich von Vorteilen, welche aus der Nutzung genetischer Ressourcen entstehen (Access and Benefit Sharing, ABS)
- Biodiversität: Vielfalt der Ökosysteme, Artenvielfalt, genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten
- Schutz vor Abfällen und Schadstoffen
 - Convention on Persistent Organic Pollutants
 - Ziel: weltweites Verbot bestimmter besonders gesundheitsschädlicher Stoffe
 - Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung 1989

III. Rechtsdurchsetzung

- keine zentrale Institution zur Durchsetzung des Umweltvölkerrechts
- Durchsetzung dezentral in Verträgen geregelt; außerdem allgemeine Regeln des Völkerrechts, insb. Recht der Staatenverantwortlichkeit

IV. Verhältnis zum weiteren Völkerrecht

- Anknüpfungspunkte im Bereich völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz
 - Art. 11 IPwskR: Recht auf angemessenen Lebensstandard
 - Art. 12 IPwskR: Recht auf körperliche und geistige Gesundheit
 - Art. 8 EMRK: Recht auf Familie umfasst im räumlichen Sinne nach der Rspr. des EGMR auch das Recht auf eine saubere Umwelt
- Überschneidungen mit dem humanitären VölkerR
 - Art. 23 Haager Abkommen 1907: Verbot der Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen und Verbot unnützer Beschädigung des Eigentums des Gegners
 - Genfer Gas Protokoll 1925: Verbot der Verwendung von Stickgas und anderen vergleichbaren Gasen oder Flüssigkeiten
 - Chemiewaffenabkommen 1993 (CWC): Verbot der Verwendung aller chemischen Waffen unter jeglichen Umständen, jedoch Beschränkung auf Chemiewaffen, die Schäden an Mensch und Tier verursachen können – str., ob Pflanzenwelt exkludiert
 - GA-Zp I
 - Art. 35 Abs. 3, Art. 55 Abs. 1: Verbot der Verwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegsführung, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen
 - Art. 55 Abs. 2: Verbot von Angriffen gegen die natürliche Umwelt als Repressalie
 - IGH, Nuklearwaffen-Gutachten, UN-GV 1996
 - keine verbindliche Norm im Umweltvölkerrecht, die den Einsatz von Nuklearwaffen verbietet
 - beim Einsatz von Nuklearwaffen müssen jedoch die Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden, insb. darf der Einsatz von Nuklearwaffen nicht zu einer Beeinträchtigung der Umwelt anderer unbeteiligter Drittstaaten führen – Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

- Verhältnis zum internationalen Handelsrecht
 - Art. 20 GATT 1947:
 - lit. b: Maßnahmen, die notwendig für den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen sind
 - lit. g: Maßnahmen zum Schutz erschöpflicher Naturschätze
 - Präambel des WTO-Übereinkommens: „(...) den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und gleichzeitig die Steigerung der dafür erforderlichen Mittel zu erreichen, und zwar in einer Weise, die mit den ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Anliegen vereinbar ist.“
 - zahlreiche weitere Übereinkommen tangieren Fragen des (internationalen) Umweltschutzes

I. Wirtschaftsvölkerrecht

- jene völkerrechtlichen Regelungen des internationalen Wirtschaftsverkehrs, die die Beziehungen zwischen Staaten untereinander aber auch von Staaten und Privaten regeln
- Kernbereiche: Welt-/ AußenhandelsR, Recht der ausländischen Investitionen, internationales WettbewerbsR, Währungs- und FinanzverkehrsR

I. Rechtsquellen und ihre Regelungsbereiche

- WTO-Abkommen
 - WTO-Übereinkommen 1994 (WTO)
 - Präambel sieht Marktwirtschaft als Ziel vor, berücksichtigt jedoch auch etwaige konfligierende internationale Ziele (nachhaltige Entwicklung, Schutz der Umwelt)
 - Art. 8 Abs. 1 sieht die Rechtspersönlichkeit der WTO vor
 - Allgemeins Zoll- und Handelsabkommen – General Agreement on Tariffs and Trade 1947/1994 (GATT 1947/1994)
 - Regulierung bzw. Deregulierung des internationalen Handelsverkehrs, insb. des Warenverkehrs
 - Abbau von staatlichen bzw. rechtlichen Handelshemmnissen, Abbau von Ein- und Ausführbeschränkungen sowie –zöllen
 - Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen – General Agreement on Trade in Services (GATS)
 - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum – Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)
 - Antidumpingabkommen
 - Verhinderung des Verkaufs von Waren unter ihrem Wert
 - Antisubventionsabkommen
 - Verbot bestimmter Subventionen
 - Schutzmaßnahmen
 - Regelungen hinsichtlich jener Maßnahmen zum Schutz der eigenen Wirtschaft als Reaktion auf die Maßnahmen anderer Vertragsstaaten
- Internationaler Währungsfonds – International Monetary Fund (IWF) 1947
 - Stabilisierung des internationalen Währungssystems
 - Regulierung des internationalen Zahlungsverkehrs
- Weltbank – International Bank for Reconstruction and Development 1946
 - Finanzierung von Entwicklungshilfen

II. Staatszugehörigkeit von juristischen Personen

- WirtschaftsvölkerR betrifft z. T. inter-/ transnational tätige Unternehmen, bei denen sich regelmäßig die Frage ihrer Staatszugehörigkeit stellt
 - Inkorporationstheorie: Recht jenes Staates maßgeblich, in dem die juristische Person gegründet wurde
 - Sitztheorie: Recht jenes Staates maßgeblich, in dem sie ihren tatsächlichen Sitz hat
 - Kontrolltheorie: Recht jenes Staates maßgeblich, dessen Staatsangehörige Mehrheitseigner der juristischen Person sind

III. WTO und GATT

1. Grundprinzipien

- Reziprozität: Abbau bestimmter Beschränkungen im Gegenzug für den Abbau anderer Beschränkungen

- Meistbegünstigung, Art. 1 GATT 1947
 - Handelsvorteile, die einzelnen Vertragsstaaten gewährt werden, müssen auch allen anderen Vertragsstaaten gewährt werden
 - bestehen jedoch Ausnahmen, insb. bzgl. Zollunionen und Freihandelszonen, Art. 24 GATT 1994
- Inländergleichbehandlung, Art. 3 GATT 1947
 - Verbot der Diskriminierung von importierten gegenüber im Inland produzierten Produkten
 - Gebot der Gleichbehandlung von ausländischen mit inländischen Produkten
- Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen
- Dumping- und Subventionsabwehr
- Zollsenkungen
- bedingte Zulässigkeit von Zollunion und Freihandelszonen

2. Aufbau der WTO

- 1994 gegründet, keine UN-Sonderorganisation
 - WTO-Übereinkommen bildet das Dach über den folgenden drei Säulen
 - GATT 1994, ergänzt durch multilaterale Handelsabkommen (vgl. Anlage 1A WTO)
 - GATS, TRIPS
 - sonstige Übereinkommen (vgl. Anlage 2-4 WTO) und multilaterale Handelsübereinkünfte (vgl. Anlage 1A WTO)
- Hauptziele: Koordination der Wirtschaftspolitik der MS, Beilegung von Streitigkeiten der Vertragsparteien
- Organe, Art. 4, 6 WTO
 - Ministerkonferenz, Art. 4 WTO
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Auslegung des WTO-Übereinkommens
 - Allgemeiner Rat, Art. 4 Abs. 2 WTO
 - Vertretung nach außen, Gewährung von Ausnahmegenehmigungen, Festlegung des Haushalts
 - Streitbeilegungsorgan/ Dispute Settlement Body (DSB)
 - Rat für den Handel mit Waren, Art. 4 Abs.
 - Rat für den Handel mit Dienstleistungen, Art. 4 Abs.
 - Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, Art. 4 Abs.
 - Sekretariat, Art. 6 WTO

3. WTO-Streitbeilegungssystem (Dispute Settlement Understanding), Anhang 2 WTO (DSU)

- bedarf keiner expliziten Unterwerfung unter die Jurisdiktion des DSU oder einer Zustimmung zu einem Verfahren, vgl. Art. 23 Abs. 1 DSU
- Art. 23 Abs. 1 DSU verpflichtet die MS, Streitigkeiten ausschließlich im WTO-Streitbeilegungsverfahren beizulegen >>> self-contained regime (in sich geschlossenes System des Völkerrechts – Rechte und Pflichten aber auch deren Durchsetzung und Auslegung erfolgen aus den Normen dieses Regimes)
- Ziele der Streitbeilegung, Art. 3 Abs. 7 DSU
 - Einigung der Streitparteien
 - Rücknahme der mit dem WTO-Recht unvereinbaren Maßnahme
 - Schadensersatz, sofern eine Rücknahme nicht sofort möglich ist

- Aussetzung von Zugeständnissen zum Nachteil des Rechtsverletzers (= Handelssanktionen)
- ILC-Regeln über die Staatenverantwortlichkeit finden keine Anwendung, da DSU lex specialis gegenüber diesen allgemeinen Regeln der Staatenverantwortlichkeit (vgl. Art. 55 ILC-Art. Staatenverantwortlichkeit)
- Ablauf
 - 1 (mehrstufiges Verfahren zur Entscheidung des Streits): Konsultationen der Streitparteien zur einvernehmlichen Lösung – falls es nach 60 Tagen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, kann vom Beschwerdeführer ein Panel beantragt werden – Panel (3 Schiedsrichter) erstellt einen Bericht über den gerügten Verstoß; Anrufung des Appellate Body (7 Schiedsrichter) mgl., das seinerseits einen eigenen Bericht erstellt – Bericht des Panels (im Falle der Anrufung des Appellate Body > Bericht des Appellate Body) bedarf der Annahme durch das DSB (= Allgemeiner Rat)
 - 2 (Umsetzung der Streitentscheidung): Überprüfung der Umsetzung der Entscheidung durch DSB, Art. 21 Abs. 5 DSU
 - 3 (Durchsetzung der Streitentscheidung mithilfe von Sanktionen): Art. 22 Abs. 6 DSU

IV. IWF und Weltbank

- IWF
 - ursprüngliche Aufgaben: Überwachung der Währungen und der Wechselkurse, Aufsicht über Devisenbeschränkungen, Gewährleistung der Währungskonvertibilität
 - heutige Hauptaufgabe: Vergabe von Krediten an Staaten zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage
- Weltbank
 - ursprüngliche Aufgabe: Finanzierung des Wiederaufbau Europas
 - heutige Aufgabe: Finanzierung von Projekten zur Entwicklung wirtschaftlich weniger entwickelter Staaten

J. Völkerrechtlicher Schutz von Individuen und Gruppen

I. Völkerrechtlicher Schutz von Individuen/ völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz

- Menschenrechte: *vom Völkerrecht garantierte Rechtsansprüche von Personen gegen Staaten, die dem Schutz grundlegender menschlicher Aspekte und dem Schutz der Würde des Menschen dienen*
- früher statuierten Menschenrechte bloße Abwehrrechte gegen den Staat, mittlerweile statuieren sie zahlreiche Schutzpflichten der Staaten
- Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags zum Menschenrechtsschutz führt zur Öffnung des Souveränitätsspanzers des jeweiligen Staates
- Förderung und Festigung der Menschenrechte erklärtes Ziel der UN, Art. 1 Nr. 3 UNCh, Art. 55-56 UNCh

1. Wichtige Rechtsquellen

- Rechtsquellen universeller Systeme zum Schutz der Menschenrechte
 - VölkervertragsR
 - Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes 1948 (CPPCG)
 - Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1965 (ICERD)
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966 (IPbpR)
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 (IPwskR)
 - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1979 (CEDAW)
 - Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 1984 (CAT)
 - Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1989 (CRC)
 - VölkergewohnheitsR
 - IGH, Barcelona-Traction-Fall, Belgien/Spanien 1970: Genozid-, Sklaverei- und Folterverbot VölkergewohnheitsR
 - nicht rechtsverbindlich, jedoch z. T. VölkergewohnheitsR: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948
 - VölkergewohnheitsR: Verbot des Genozids, der Sklaverei und des Sklavenhandels, der Folter inkl. der Auslieferung an Staaten, in denen Folter droht, der willkürlichen Tötung oder Verschleppung, der willkürlichen Zerstörung von Eigentum oder Enteignung, der systematischen Rassendiskriminierung, der willkürlichen und langen Inhaftierung sowie der systematischen und massiven Verletzung von international anerkannten Menschenrechten
 - allgemeine Rechtsgrundsätze: Menschenrechte in nahezu allen nationalen Verfassungen verankert
- Rechtsquellen regionaler Systeme zum Schutz der Menschenrechte
 - VölkervertragsR
 - Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1950 (EMRK); Europäische Sozialcharta 1961 (ESCh); Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe 1987 (Europ. Antifolterkonvention); Europäische Grundrechtecharta 2007 (GRCh)
 - Amerikanische Menschenrechtskonvention 1969 (AMRK)

- Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker 1981 (Banjul-Ch)
- Arabische Charta der Menschenrechte 2004 (ArabMRCh)

2. Internationale Systeme und deren Institutionen

a. Universell zuständige Institutionen

- UN-Menschenrechtsrat (MRA)
 - Nebenorgan der UN-GV
 - Rechtsgrundlage: UN-GV-Res.
 - Aufgaben: Koordination der Menschenrechte innerhalb der UN, Ausarbeitung von Vorschlägen für die UN-GV zur Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes durch die UN, universelle und periodische Überwachung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten
- Hoher Kommissar der UN für Menschenrechte (UNHCHR)
 - dem UN-Generalsekretär direkt unterstellt
 - Rechtsgrundlage: UN-GV-Res.
 - Aufgaben: Koordination der UN-Aktivitäten im Bereich Menschenrechte, Beseitigung von Hindernissen bzgl. der Verwirklichung von Menschenrechten, Beratung in menschenrechtlichen Fragen
- Hoher Kommissar der UN für Flüchtlinge (UNHCR)
 - Nebenorgan der UN-GV
 - Rechtsgrundlage: Genfer Flüchtlingskonvention
 - Aufgaben: rechtlicher Schutz von Flüchtlingen, humanitäre Hilfe für Flüchtlinge

b. Regionale Systeme

- EMRK
 - Europäischer Kommissar für Menschenrechte
 - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Art. 19 EMRK, EMRK-Zp XIV
 - Einzelrichter befugt, Beschwerden für unzulässig zu erklären, Art. 27 EMRK
 - Ausschüsse mit drei Richtern befugt, Beschwerden für unzulässig zu erklären, und, Beschwerden für zulässig und begründet zu erklären, sofern maßgebliche Fallfrage bzgl. der Auslegung und Anwendung der EMRK bereits Gegenstand der st. Rspr. des EGMR ist, Art. 28 EMRK
 - Kammern mit sieben Richtern entscheiden über die Zulässigkeit und Begründetheit von Beschwerden, Art. 29-30 EMRK-Zp XIV
 - Große Kammer mit 17 Richtern zuständig für die Erstellung von Gutachten sowie Überweisungen nach Art. 30, 43 EMRK-Zp XIV, Art. 30-31 EMRK-Zp XIV
- GRCh
 - Gerichtshof der EU
 - Grundrechteagentur
- OSZE
 - Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte
 - Hoher Kommissar für nationale Minderheiten
 - Beauftragter für die Freiheit der Medien
- AMRK
 - Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte
 - Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

- Banjul-Ch
 - Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker, Art. 30 Banjul-Ch
 - Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker, Banjul-Ch-Prot.
- ArabMRCh
 - Sachverständigenausschuss, Art. 40 ArabMRCh
- c. Verhältnis der EMRK zur EU, der GRCh und dem GRCh**
 - Bindung der EU-Organe an EMRK
 - EU nach Art. 6 Abs. 2 EUV verpflichtet, der EMRK beizutreten; mit dem durch EMRK-Zp XIV eingefügten Art. 59 Abs. 2 EMRK wurde die Mgl. zum Beitritt der EU seitens der EMRK geschaffen – Beitritt noch nicht erfolgt – durch den Beitritt zur EMRK wird diese gem. Art. 215 AEUV automatisch ins EU-R inkorporiert, im Rang unterhalb des Primärrechts aber oberhalb des Sekundärrechts
 - Bindung ergibt sich jedoch auch daraus, dass sämtliche MS der EU zugleich Vertragsstaaten der EMRK sind, die somit die entsprechenden Verpflichtungen aus der EMRK übernommen haben, derer sie sich nicht entledigen dürfen, indem sie Hoheitsbefugnisse an andere abtreten, sodass die EU indirekt über die Verpflichtungen sämtlicher ihrer MS an die EMRK gebunden ist – gilt gleichermaßen für den Fall, dass Behörden der EMRK-Vertragsstaaten EuR umsetzen
 - Genese der GRCh: GRCh beruht zum Großteil auf der EMRK und der zu ihr ergangenen Rspr. des EGMR, Nr. 5 Präambel GRCh – Rspr. des EGMR i. W. übertragbar
 - Verhältnis von EMRK und GRCh
 - GRCh Teil des PrimärR der EU, Art. 6 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EUV
 - Grundrechte der EMRK als allgemeine Grundsätze Bestandteil des EuR – Verfahrens- und Organisationsgarantien dem Wortlaut nach nicht, Art. 6 Abs. 3 EUV
 - Art. 52 Abs. 3 GRCh: GRCh-Norm entspricht EMRK-Norm > GRCh-Norm hat gleiche Bedeutung und Tragweite wie EMRK-Norm, kann jedoch einen darüber hinaus gehenden Schutz verleihen
 - Art. 53 GRCh: GRCh-Norm kann unter keinen Umständen als Einschränkung der EMRK (oder einer sonstigen menschenrechtlichen oder grundfreiheitlichen Gewährleistung) ausgelegt werden – Art. 53 EMRK sieht dies in identischer Weise für das Verhältnis von EMRK-Normen gegenüber anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten vor
 - für Bürger der EU bedeutet dies in der Konsequenz, dass für sie den jeweils höchsten Schutz genießen – unabhängig davon, ob dieser von der nationalen Verfassung, der GRCh, der EMRK oder einem anderen völkerrechtlichen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte bzw. Grundfreiheiten ausgeht
 - Verhältnis von EMRK und GG
 - Vertragsstaaten zur Inkorporation der EMRK verpflichtet, Art und Weise der Inkorporation jedoch nationale Frage, aus der EMRK ergeben sich hier keine Vorgaben, auch nicht aus Art. 13 EMRK
 - Art. 1 Abs. 2 GG: Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG, insb. hinsichtlich der Menschenrechte
 - EMRK bzw. EGMR keine Einrichtung, auf die Hoheitsrechte übertragen wurden, und somit auch kein Vorrang gegenüber den Gesetzen nach Art. 24 Abs. 1 GG
 - keine Übertragung von Hoheitsrechten, da dies bedeutete, der EGMR könnte Rechtsakte mit innerstaatlicher Wirkung erlassen und einseitig verbindlich gegenüber dt. Bürgern handeln – Handlungen des EGMR entfalten jedoch nur völkerrechtliche Bindung

- EMRK spiegelt nur z. T. allgemeine Regeln des Völkerrechts wider, diese stehen nach Art. 25 GG in der dt. Rechtsordnung über den Gesetzen
 - str., ob man die EMRK als regionales VölkergewohnheitsR qualifizieren kann – z. T. sicherlich und wohl auch mehr als nur die bekannten ius cogens-Normen des Völkerrechts, jedoch nicht in ihrer Gesamtheit, insb. hinsichtlich der sehr detaillierten Verfahrensgarantien
- EMRK im Rang eines einfachen Bundesgesetzes Teil der dt. Rechtsordnung nach Art. 59 Abs. 2 GG
 - Problem: lex posterior-Grundsatz führte dazu, dass jedes spätere Gesetz aufgrund des gleichen Rangs infolge des späteren Erlasses der EMRK voringe
 - Lsg. des BVerfG: Recht muss im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands ausgelegt werden – solange der Gesetzgeber nicht deutlich macht, dass er sich nicht mehr an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden fühlt, ist der lex posterior-Grundsatz bei völkerrechtlichen Verträgen nicht anzuwenden
 - BVerfG: Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG kann nicht ausschließlich auf EMRK gestützt werden, sie müsse zumindest zugleich auf ein vom GG gewährleistetetes GrundR gestützt werden
 - BVerfG: EMRK bei der Auslegung nationalen Rechts, insb. der Grundrechte, als Auslegungshilfe heranzuziehen – Folge der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG
- Dreiecksverhältnis EMRK – GRCh – GG
 - EMRK oberhalb bzw. gleichrangig mit der GRCh; GRCh unterhalb des GG aber oberhalb der Bundesgesetze > Systematik fordert, dass die EMRK selbst kein „einfaches“ Bundesgesetz darstellt, sondern ebenfalls zwischen GG und einfachem Bundesrecht steht

3. Anwendungsbereich

- jeweilige Fall muss im persönlichen, sachlichen, räumlichen sowie zeitlichen Anwendungsbereich des jeweiligen Menschenrechts liegen
 - Anwendungsbereich richtet sich nach dem jeweiligen Menschenrecht sowie etwaigen allgemeinen Bestimmungen hierzu im jeweiligen Vertrag
 - Problem bei der räumlichen Anwendbarkeit: extraterritoriale Anwendbarkeit
 - Frage der extraterritorialen Anwendbarkeit richtet sich nach dem jeweiligen Menschenrecht bzw. des jeweiligen völkerrechtlichen Vertrages
 - EGMR, Bankovic-Urteil; IGH, Mauerbau-Gutachten, UN-GV 2004: Voraussetzung: effektive Kontrolle über Situation durch Staatsorgane, insb. Ausübung von Hoheitsgewalt über ein Gebiet oder eine Person
 - Handeln auf Weisung eines anderen Staates schließt die Anwendbarkeit aus
 - Anwendbarkeit gegeben, sofern Betroffener normalerweise unter dem Schutz des Menschenrechts stünde (Staat A und B beide Mitglied der EMRK, A verletzt das Menschenrecht eines Staatsangehörigen aus B > Anwendbarkeit gegeben)
 - Auslegung des IPbPR durch Menschenrechtsausschuss (MRA)
 - Art. 2 IPbPR erstreckt die Anwendbarkeit auf alle Handlungen eines Staates gegen Personen, die dem Staat effektiv zurechenbar sind – unabhängig von dem Aufenthaltsort der Person im In- oder Ausland
- Beschränkungen des Anwendungsbereichs

- Derogation – Mgl., im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, Teile eines Vertrags oder den gesamten Vertrag auszusetzen, Art. 4 IPbpr, Art. 15 EMRK
 - Notstand: *schwerwiegende Gefahr für die essentiellen Interessen eines Staates, insb. Bedrohung des Bestandes eines Staates*
 - z. T. bestehen in den Verträgen Rechte, die von einer Derogation im Falle des öffentlichen Notstands ausgenommen werden (= notstandsfeste Rechte, insb. ius cogens-Normen)
 - Notstand räumlich, zeitlich und inhaltlich darauf zu beschränken, was zur Behebung der Situation zwingend erforderlich ist – andernfalls mgl.w. unzulässig
 - Einschätzungsprärogative des Staates, aber Mgl. zur Überprüfung durch MRA/EGMR/ InterAmGMR
- Missbrauchsverbot, Art. 5 Abs. 1 IPbpr, Art. 17 EMRK
- Günstigkeitsklausel, Art. 5 Abs. 2 IPbpr, Art. 53 EMRK

4. Menschenrechtliche Gewährleistungen

- Kategorien
 - Unterlassungspflichten
 - Pflicht alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht bedeuten
 - Gewährleistungspflichten/ Teilhaberechte
 - Schutzpflichten des Staates
 - Pflicht alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und dem jeweiligen Staat tatsächlich mgl. sind, um die Ausübung des Rechts zu gewährleisten, und solche zu unterlassen, die einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht bedeuten
- Dimensionen
 - 1. Dimension: bürgerliche und politische Rechte
 - 2. Dimension: wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
 - 3. Dimension: Gruppenrechte
- Auslegung
 - entsprechend den Bestimmungen der WVK, insb. Art. 31-32
 - im Einklang mit den anderweitigen völkerrechtlichen Bestimmungen
 - Ausnahmen gewohnt eng auszulegen, insb. bei der Rechtfertigung zu berücksichtigen
- a. **Recht auf Leben bzw. Verbot der Todesstrafe, Art. 6 IPbpr, IPbpr-Fp II, Art. 2 EMRK, EMRK-Zp VI, EMRK-Zp XIII, Art. 2 GRCh**
 - Schutzbereich
 - insb. Verbot willkürlicher Tötung durch Staatsorgane
 - Todesstrafe darf nur für schwerste Verbrechen und nach einem fairen, rechtsstaatlichen Verfahren verhängt werden
 - Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben des Einzelnen vor jeglichen Übergriffen zu schützen – gilt insb. für Situationen, in denen sich die Person im staatlichen Gewahrsam/ in staatlicher Obhut befindet
 - Pflicht, zur Schaffung eines entsprechenden Strafverfahrens, in dem Tötungen von Amtswegen umfassend aufgeklärt werden – Pflicht zur Einleitung von Suchmaßnahmen im Falle des Verschwindens einer Person
 - kein absolutes Verbot
 - weitergehende Pflichten

- Pflicht, das Recht auf Leben gesetzlich zu schützen
 - Pflicht, Verstöße gegen dieses Recht umfassend und umgehend zu verfolgen
- b. Verbot der Sklaverei, der Zwangs- und Pflichtarbeit, Art. 8 IPbPR, Art. 4 EMRK, Art. 5 GRCh**
- Schutzbereich
 - Sklaverei: *Stellung einer Person im Eigentum einer anderen Person*
 - Zwangsarbeit nach EGMR, Van der Mussle/Belgien 1983: jegliche Arbeit infolge psychischer oder physischer Nötigung, Arbeit unter Androhung einer Strafe bzw. Arbeit gegen den freien Willen des Betroffenen
 - Ausnahmen vom Schutzbereich mgl., s. Art. 8 Abs. 3 lit. b, c IPbPR, Art. 4 Abs. 3 EMRK
 - absolutes Verbot (ius cogens-Norm), keine Rechtfertigung mgl..
- c. Verbot der Folter sowie der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung, Art. 7 IPbPR, CAT, Art. 3 EMRK, Europ. Antifolterkonvention**
- Schutzbereich
 - Folter gem. Art. 1 Abs. 1 CAT: *von oder mit Zustimmung staatlicher Organe, vorsätzlich zugefügtes, schweres physisches oder psychisches Leiden zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes*
 - Folter gegenüber den anderen Tatbestandsvarianten abzugrenzen durch notwendige Absicht zur grausamen Behandlung (i. S. v. Absicht, der Person grausame Leiden zuzufügen) (= Zwecktheorie) oder durch die Intensität des zugefügten Leidens (= Stufentheorie)
 - Verbot jeglicher Anwendung von psychischer oder physischer Gewalt durch Staatsorgane
 - absolutes Verbot (ius cogens-Norm (str.)), keine Rechtfertigung mgl.
 - weitergehende Pflichten
 - Pflicht, durch Vorschriften und Verfahren sicherzustellen, dass es zu keinerlei Verstößen gegen dieses Verbot kommt, und Pflicht, etwaige Verstöße zu ahnden
 - Pflicht, Personen nicht in Staaten auszuweisen, in denen nachweislich eine der verbotenen Handlungen droht
- d. Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie Freizügigkeit, Art. 9-13 IPbPR, Art. 5 EMRK, EMRK-Zp IV, EMRK-Zp VII, Art. 6, 45 GRCh**
- Schutzbereich
 - Recht auf Freiheit
 - Verbot des willkürlichen Entzugs der körperlichen Freiheit
 - Recht des Betroffenen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung – erfüllt, sofern Freiheitsentziehung vom Gericht angeordnet
 - Recht auf Information
 - Recht auf eine angemessene Haftdauer
 - Recht auf richterliche Haftprüfung
 - Recht auf Haftentschädigung
 - Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden
 - Recht auf Freizügigkeit
 - Bewegungs-, Niederlassungs- und Ausreisefreiheit
 - Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger
 - Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern
 - kein absolutes Verbot

e. Meinungsfreiheit, Art. 19 IPbpR, Art. 10 EMRK, Art. 11 GRCh

- Schutzbereich
 - Meinung i. S. v. Wertung bzw. Werturteil, jedenfalls keine reine Tatsachenbehauptung – abzugrenzen anhand der Überprüfbarkeit der Äußerung auf ihre inhaltliche Korrektheit und der Beweisbarkeit der Aussage
 - Freiheit, sich eine Meinung zu bilden
 - Freiheit, eine Meinung zu haben
 - Freiheit, eine Meinung zu äußern (mündlich, schriftlich, künstlerisch oder kommerziell)
 - in den Schutzbereich fallen Tatsachenbehauptungen nur dann, wenn sie Voraussetzung der Meinungsfreiheit sind, so enthält die Meinungsfreiheit zugleich die Pressefreiheit (aktive Informationsfreiheit), also das Recht, Informationen zu verbreiten, aber auch die (passive) Informationsfreiheit, also das Recht, Zugang zu Informationen zu erhalten
- kein absolutes Verbot

f. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Art. 18 IPbpR, Art. 9 EMRK, Art. 10 GRCh

- Schutzbereich
 - innere Freiheit (Freiheit zur inneren Ausbildung aber auch Wechsel, sog. forum internum); äußere Freiheit (Freiheit zum Bekenntnis und zur Ausübung, sog. forum externum)
 - negative Freiheit anerkannt
- kein absolutes Verbot
- weitergehende Pflichten
 - Pflicht des Staates zum neutralen Verhalten bzgl. Fragen des Glaubens und der Religion, insb. im Bildungswesen

g. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Art. 21-22 IPbpR, Art. 11 EMRK, Art. 12 GRCh

- Schutzbereich
 - friedliche Versammlungen
 - Vereinigung: *jeder freiwilliger Zusammenschluss von Personen mit dem Ziel der Verfolgung gemeinsamer Interessen*
 - Recht auf Gründung einer Vereinigung/ Gewerkschaft sowie auf Nichtauflösung durch den Staat
 - Recht auf Beitritt zu einer Vereinigung/ Gewerkschaft sowie Recht auf Fernbleiben von einer Vereinigung/ Gewerkschaft
- kein absolutes Verbot
- Pflicht des Staates, friedliche Versammlungen zu ermöglichen, insb. Demonstrationen im Falle von Gegendemonstrationen vor diesen zu schützen

h. Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf effektiven Rechtsschutz sowie weitere (straf-) verfahrensrechtliche Gewährleistungen, Art. 8, 14-16 IPbpR, Art. 4, 6-7, 13 EMRK, EMRK-Zp VII, Art. 47-48 GRCh

- Schutzbereich
 - Anspruch auf rechtliches Gehör; Recht, die Aussage zu verweigern bzw. sich nicht selbst zu belasten
 - Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren
 - begründete Entscheidung der Rechtssache durch ein von der Exekutive und den Verfahrensbeteiligten unabhängiges und ohne jeden Zweifel unparteiisches Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums
 - Recht auf Akteneinsicht
 - Recht auf angemessene Zeit zur Vorbereitung

- Recht, sich selbst zu verteidigen, aber auch Anspruch auf rechtlichen Beistand, insb. auf Strafverteidiger, und dessen freie Wahl durch den Angeklagten
- Recht auf Teilnahme am Verfahren sowie Übersetzung des Verfahrens und der Dokumente
- Verbot der Verwendung von unter Zwang herbeigeführten Aussagen
- Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen
- ne bis in idem
- nulla poene sine lege
- in dubio pro reo

i. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 17, 23 IPbpR, Art. 10-11 IPwskR, Art. 8 EMRK, Art. 7 GRCh

- Schutzbereich
 - Begriff des Privatlebens wird extensiv ausgelegt, keine abschließende Definition, jedoch folgende Gewährleistungen anerkannt
 - Freiheit vor staatlicher Überwachung, Schutz der individuellen Privatsphäre
 - Achtung bestehender zwischenmenschlicher Beziehungen
 - Recht auf individuelle Selbstbestimmung, insb. körperliche und sexuelle Selbstbestimmung
 - Recht auf Identität und persönliche Entwicklung
 - Recht auf Achtung der Wohnung (Wohnung auch Geschäftsräume von Freiberuflern, nicht nur persönliche Wohnung)
 - Recht auf Achtung der Korrespondenz (Korrespondenz i. S. v. von jeglicher persönlicher Kommunikation (Briefe, Telefonate, E-Mails, Kurzmitteilungen, ...))
 - Familie: *Eltern und Kinder aber auch Enkel und Großeltern sowie all jene, die nach den nationalen, gesellschaftlichen Vorstellungen zur Familie gehören*
- kein absolutes Verbot
- weitergehende Pflichten
 - Pflicht, Vorsorge- und Fördermaßnahmen zu treffen, die der besonderen Stellung der Familie für das Wohl eines jeden Kindes und der besonderen Bedeutung der Beziehung zu den natürlichen Eltern entsprechen
 - Pflicht, das Privatleben eines jeden zu achten und zu schützen
 - zum Privatleben werden gezählt: Sexualität, eigener Name und eigene Identität, Wohnung, persönliche Kommunikation

j. Verbot der (Rassen-) Diskriminierung, Art. 2-3, 24-27 IPbpR, CEDAW, CERD, Art. 14 EMRK, EMRK-Zp XII, Art. 21, 23 GRCh

- Diskriminierung: Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem oder Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem
- Gebot zur Gleichbehandlung aller Menschen in jeglichen vom Staat unmittelbar und mittelbar kontrollierten Bereichen
- Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status, Art. 14 EMRK, Art. 1 EMRK-Zp XII

k. Weitere Menschenrechte

- Recht auf Eheschließung, Art. 23 IPbpR, Art. 10 Abs. 1 IPwskR, Art. 12 EMRK, Art. 9 GRCh
- Schutz des Eigentums, Art. 1 EMRK-Zp I, Art. 17 GRCh
- Recht auf Bildung, Art. 13 IPwskR, Art. 2 EMRK-Zp I, Art. 1 Nr. 4, Art. 10, Art. 15 Nr. 1, Art. 17 Abs. 2 ESCh, Art. 14 GRCh

- Recht auf freie Wahlen und die Teilnahme an diesen, Art. 25 lit. b IPbPR, Art. 3 EMRK-Zp I, Art. 39-40 GRCh
- Recht auf Arbeit, Art. 6-7 IPwskR, ESCh
- Recht, eine Gewerkschaft zu bilden oder sich einer anzuschließen, Art. 8 IPwskR
- Recht auf soziale Sicherheit, Art. 9 IPwskR
- Recht auf körperliche und geistige Gesundheit, Art. 12 IPwskR
- Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, Art. 15 IPwskR

5. Beendigung von menschenrechtlichen Verträgen

- richtet sich grds. nach WVK, jedoch nach Auffassung der Aufsichtsorgane nicht zulässig, sich vom Vertrag zu lösen, weil ein anderer Staat den Vertrag verletzt hat – liefe Ziel und Zweck des Vertrags zuwider
- Kündigung vorbehaltlich anderweitiger Klausel im jeweiligen Vertrag nur zulässig, sofern daraus keine Verschlechterung des Schutzstandards für die durch den Vertrag geschützten Personen folgt

6. Prozessuale Möglichkeiten zur Durchsetzung der Menschenrechte

a. Beschwerden vor dem EGMR

- Recht auf wirksame Beschwerde bei Verletzungen der von der EMRK gewährten Rechte bzw. Freiheiten, Art. 13 EMRK

aa. Zulässigkeit

(1) Zuständigkeit, Art. 32 EMRK

- EGMR zuständig für alle die Auslegung und Anwendung der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle betreffenden Angelegenheiten

(2) Partei- und Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers, Art. 34 EMRK

- Parteifähigkeit: *Fähigkeit, Träger von Rechten aus der EMRK zu sein*
 - Staatenbeschwerde, Art. 33 EMRK: Vertragsstaaten der EMRK
 - Individualbeschwerde, Art. 34 EMRK: natürliche Personen, nichtstaatliche Organisationen, Personengruppen
- Prozessfähigkeit: *Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst vorzunehmen oder wirksam wahrnehmen zu lassen*

(3) Beschwerdegegenstand und Beschwerdegegner, Art. 34 EMRK

- einem EMRK-Vertragsstaat zurechenbares Verhalten (positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen)

(4) Beschwerdebefugnis

- Staatenbeschwerde, Art. 33 EMRK: Staaten wegen jeglicher behaupteter Verletzung (auch durch Gesetze) der EMRK durch einen Vertragsstaat zur Klage berechtigt
- Individualbeschwerde, Art. 34 EMRK: zur Beschwerde befugt, sofern Beschwerdeführer behauptet, in einem seiner von der EMRK garantierten Rechte durch einen Vertragsstaat verletzt worden zu sein (= Beschwerdeführer selbst und unmittelbar in seinen Rechten betroffen); Behauptung muss substantiiert bzw. glaubhaft sein
 - substantiierte Darlegung der Möglichkeit der Rechtsverletzung
 - Rechtsverletzung betrifft ein Recht oder eine Freiheit des Beschwerdeführers aus der EMRK
 - eigene Betroffenheit des Beschwerdeführers
 - gegenwärtige Betroffenheit des Beschwerdeführers
 - gegenwärtig i. S. v. Beschwer dauert noch an
 - vergangene, bereits abgeschlossene Verletzung kann gerügt werden, sofern sie nicht geheilt wurde

- künftige Verletzungen können gerügt werden, sofern deren Eintritt wahrscheinlich und deren Folgen schwerwiegend wären
- unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers
 - regelmäßig bei Gesetzen nicht, sondern erst bei Umsetzungsakten des fraglichen Gesetzes gegeben

(5) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 35 Abs. 1 EMRK

- Beschwerdeführer muss alle ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden und wirksamen – auch außerordentlichen – Rechtsbehelfe ergriffen und auf eine Verletzung der EMRK zumindest der Sache nach hingewiesen haben
 - Verweis auf ein innerstaatliches Recht, welches einem aus der EMRK i. W. entspricht genügend
- Ausnahmen: zu beschreitender Rechtsweg bietet keinen effektiven Rechtsschutz, unangemessene Dauer von Rechtsbehelfen

(6) Beschwerdefrist, Art. 35 Abs. 1 EMRK

- Beschwerde binnen sechs Monaten nach der Urteilsverkündung der letzten nationalen Instanz beim EGMR einzureichen
- keine Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs mgl./ erforderlich > Frist beginnt in dem Moment zu laufen, in dem die gerügte Maßnahme wirksam wird – bei anhaltenden Maßnahmen endet die Klagefrist sechs Monate nach Beendigung dieser Maßnahme

(7) Beschwerdeform, Art. 35 Abs. 2 EMRK, Art. 45-47 EGMR-VfO

- schriftlich, unterzeichnet (nicht anonym)
- Verwendung des Klageformulars (Nachreichung mgl..)
- in der offiziellen Sprache eines der Vertragsstaaten

(8) Rechtsschutzbedürfnis, Art. 35 Abs. 2-3 EMRK

- Beschwerde ist/ war bereits bei einer anderen internationalen Instanz anhängig, Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK
- ähnliche Rechtssache wurde bereits entschieden, Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK
- Beschwerde mit der EMRK unvereinbar, Art. 35 Abs. 3 lit. a Var. 1 EMRK
 - Beschwerde persönlich nicht mit EMRK vereinbar, wenn
 - Beschwerdeführer nicht partei- oder prozessfähig oder zur Beschwerde befugt (Vertragsstaaten sichern Rechte und Freiheiten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu, Art. 1 EMRK), oder,
 - Beschwerdegegner kein EMRK-Vertragsstaat ist, oder,
 - das Verhalten dem Klagegegner nicht zurechenbar ist
 - Beschwerde räumlich nicht mit EMRK vereinbar, wenn sie sich nicht auf das Staatsgebiet des Beschwerdegegners bezieht und der Beschwerdegegner auch sonst keine effektive Kontrolle ausgeübt hat
 - Beschwerde zeitlich nicht mit EMRK vereinbar, wenn Beschwerdegegenstand vor dem Inkrafttreten der EMRK bzw. des jeweiligen EMRK-Zp lag
 - Beschwerde sachlich nicht mit EMRK vereinbar, wenn das Recht für den Beschwerdeführer nicht besteht (z. B. aufgrund eines Vorbehalts) oder der Schutzbereich des fraglichen Rechts in dem Fall nicht eröffnet ist
- Beschwerde offensichtlich unbegründet, Art. 35 Abs. 3 lit. a Var. 2 EMRK
- Beschwerde missbräuchlich, Art. 35 Abs. 3 lit. a Var. 3 EMRK
- Beschwerdeführer entstand kein erheblicher Nachteil durch die Rechtsverletzung, Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK

bb. Begründetheit bei Abwehrrechten

(1) Schutzbereich

- persönlicher Schutzbereich
- sachlicher Schutzbereich
- räumlicher Schutzbereich
- zeitlicher Schutzbereich

(2) Eingriff

- ein dem Beschwerdegegner zurechenbares Verhalten, welches die Ausübung des Rechts rechtlich oder tatsächlich unmöglich macht

(3) Rechtfertigung

- Mgl. der Rechtfertigung richten sich nach dem jeweiligen MenschenR, z. T. gelten diese absolut (z. B. Folterverbot)
- Eingriffe in den Kern eines MenschenR können jedoch nicht gerechtfertigt werden

- gesetzliche Grundlage für den Eingriff, die den üblichen Anforderungen an Normen genügt (Bestimmtheit, Vorhersehbarkeit, Zugänglichkeit, ...)
- Verfolgung eines legitimen Ziels
 - Zweck auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet oder es besteht ein staatlicher Schutzauftrag
 - z. T. werden die legitime Zwecke von dem jeweiligen MenschenR genannt
- Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig (= Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit): *widerstreitenden Interessen müssen miteinander abgewogen und zum Ausgleich gebracht werden (= kein Missverhältnis von einigem Gewicht zwischen den Interessen)*
 - Einschätzungsprärogative des Staates zu beachten
 - Erforderlichkeit: kein milderes Mittel, welches den gleichen Erfolg mit der gleichen Sicherheit und vergleichbarem Aufwand herbeiführte
 - Prüfung auf die Tauglichkeit der Maßnahme aus ex ante-Perspektive
 - Angemessenheit: *widerstreitenden Interessen müssen miteinander abgewogen und zum Ausgleich gebracht werden (= kein Missverhältnis von einigem Gewicht zwischen den Interessen)*

cc. Begründetheit bei Verfahrensrechten/ Schutz-, Informations-, Gewährleistungs- oder Organisationspflichten

- Schutzbereich/ Gehalt der Pflicht
- Vereinbarkeit des dem Beschwerdegegner zurechenbaren Verhaltens mit dem Schutzbereich/ der Pflicht

dd. Entscheidung und Urteil

- Entscheidung betrifft die Zulässigkeit einer Beschwerde
- Urteil betrifft die (Zulässigkeit und) Begründetheit der Beschwerde
 - Urteil für die am Verfahren beteiligten Parteien völkerrechtlich verbindlich, Art. 46 Abs. 1 EMRK
 - verurteilter Staat verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Verletzung abzustellen und Wiedergutmachung zu leisten (Naturalrestitution)
 - Umsetzung grds. Angelegenheit des verurteilten Staates, jedoch besteht die Mgl. zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, siehe z. B. Mgl. der Anordnung einer gerechten Entschädigung gem. Art. 41 EMRK
 - Überwachung der Umsetzung durch das Ministerkomitee des Europarates, Art. 46 Abs. 2-5 EMRK

b. Vorläufige Maßnahmen nach Art. 39 EGMR-VfO

- Mgl. zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen bei unmittelbarer Gefahr irreparabler Schäden für das jeweilige Recht
- Nichtbefolgung bedeutet aufgrund der Verbindlichkeit von vorläufigen Maßnahmen für den adressierten Staat einen Verstoß gegen geltendes VölkerR, konkret gegen das Recht zur Individualbeschwerde aus Art. 34 EMRK

c. Gutachten des EGMR, Art. 47 EMRK

II. Völkerrechtlicher Schutz von Gruppenrechten/ Selbstbestimmungsrecht der Völker

- in Art. 1 IPbPR, IPwskR als Recht normiert, in Art. 1 Nr. 2, Art. 55 UNCh lediglich als Ziel deklariert
 - ius cogens-Norm bzgl. kolonialer Völker, erga omnes-Norm bzgl. aller anderen Völker
- Begriff des Volkes i. S. v. Art. 1 IPbPR str., da nicht legaldefiniert
 - Definition von Cristescu: gemeinsame Identität und Traditionen; Verbindung mit einem bestimmten Territorium
 - abzugrenzen von ethnischen, religiösen oder linguistischen Minderheiten i. S. v. Art. 27 IPbPR, die kein SezessionsR haben
 - numerische Minderheit von Personen, die sich in einem Staat dauerhaft aufhalten
 - nicht in einer politisch bestimmenden Position
 - ethnische, religiöse oder linguistische Charakteristika, welche sie von der Mehrheit unterscheiden
 - Solidaritätsgefühl innerhalb der Minderheit
 - str., ob zudem erforderlich, dass sie ein gemeinsames Ziel verfolgen, wie z. B. den Erhalt ihrer Kultur, Traditionen, Religion oder Sprache
- internes Selbstbestimmungsrecht – in Art. 1 IPbPR niedergelegte und gegen den jeweiligen Staat gerichtete Rechte sowie insb. Recht zur Wahrung der eigenen Identität und Recht auf Fortbestand – str., ob Recht zur gewaltsamen Sezession und Recht zur Staatlichkeit
- aus dem internen Selbstbestimmungsrecht erwächst infolge erheblicher und systematischer Verletzungen dieses Rechts ein externes Selbstbestimmungsrecht – Recht, sich für unabhängig zu erklären/ einen eigenen Staat zu gründen/ sich einem anderen Staat anzuschließen, vgl. hierzu Friendly Relations Declaration (Abschnitt I.2) und Sonvotum Cancado Trindade zum Kosovo Gutachten des IGH v. 22.07.2011, der remedial secession (Sezession aus Notwehr) befürwortet
- Völker können ihr SelbstbestimmungsR nicht vor Gericht geltend machen, da es an der Parteifähigkeit mangelt – UN-Menschenrechtsausschuss nimmt jedoch regelmäßig Vf. an, die Angehörige eines Volkes führen und in deren Mittelpunkt deren Rechte als Angehörige eines Volkes standen; IGH befasste sich mit dem SelbstbestimmungsR der Völker, wenn ihm die Angelegenheit von der UN-GV oder dem UN-SR bzw. einem Staat vorgelegt wurde

K. Völkerstrafrecht

- *Gesamtheit aller völkerrechtlichen Normen strafrechtlicher Natur, die an ein bestimmtes Verhalten bestimmte, typischerweise dem StrafR vorbehaltene Rechtsfolgen knüpfen und die als solche unmittelbar auf natürliche Personen anwendbar sind*

I. Rechtsquellen

- Statut des Internationalen Strafgerichtshofes 1998 (Rom-St)
- VölkergewohnheitsR, insb. ius cogens-Normen
- Regeln für den Strafprozess aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Rspr. anderer internationaler Strafgerichtshöfe

II. Ausübung der Jurisdiktion

- universal jurisdiction (= Weltrechtsprinzip): anerkannte Möglichkeit, die Jurisdiktion über einen fremden Staatsangehörigen, der sich im Staat der Anklage aufhält, und die auf einem fremden Staatsgebiet begangene Tat auszuüben – str., bei welchen Taten diese Möglichkeit besteht (allgemein wird diese Möglichkeit für Verstöße gegen erga omnes-Normen diskutiert; unstr. bei Verstößen gegen das Piraterie- und Sklavereiverbot; bei Kriegsverbrechen, Völkermord und z. T. bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit mittlerweile VölkergewohnheitsR; offen, ob Folter ebenfalls diese Möglichkeit eröffnet)
- Strafverfolgung schwerwiegender Verbrechen erfolgt im Namen der internationalen Gemeinschaft, keine rein nationale Angelegenheit – Entziehung vor Strafverfolgung unterbinden
- Problem der Ausübung der Jurisdiktion über Staatsoberhäupter
 - Grundvoraussetzung des Völkerstrafrechts: Grundsatz der unmittelbaren strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Individuen
 - Art. 27 Rom-St (= VölkergewohnheitsR (str.))
 - Immunität von Staatsoberhäuptern besteht vor strafrechtlicher Verfolgung durch die nationalen Gerichte anderer Staaten, nicht aber vor strafrechtlicher Verfolgung durch internationale Gerichte

III. Internationale Strafgerichtshöfe

1. Ad hoc-Straftribunale (ICTY, ICTR)

- Unterorgane des UN-SR
- Einrichtung durch UN-SR-Res. nach Kap. VII UNCh
- begrenzte räumliche und zeitliche Zuständigkeit, Art. 8 ICTY-St, Art. 7 ICTR-St
- Vorrang gegenüber der Jurisdiktion nationaler Gerichte, Art. 9 Abs. 2 ICTY-St, Art. 8 Abs. 2 ICTR-St

2. Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

- unabhängige internationale Organisation, kein UN-Organ – eingerichtet durch Rom-St
 - in Kraft getreten am 01.07.2002; 121 Vertragsstaaten, keine Vertragsstaaten u. a. USA, Russland, China
- keine räumliche Begrenzung der Zuständigkeit, zeitlich für alle Geschehnisse nach dem 01.07.2002 zuständig
- nachrangig zuständig gegenüber nationalen Gerichten, Art. 17 Rom-St
- Rom-St normiert sowohl die Straftatbestände als auch das Strafverfahren

a. Straftatbestände

- Völkermord, Art. 6 Rom-St
 - keine Einschränkung bzgl. der Tatzeit
 - Tatobjekt: Volk: *eine aufgrund ihrer Nationalität, Rasse, Ethnie oder Religion abgrenzbare Gruppe*

- Tathandlung: Tötung/ Verursachung von schweren physischen oder psychischen Schäden/ Auferlegung lebensfeindlicher Lebensbedingungen/ Geburtenverhinderung/ gewaltsame Überführung von Kindern dieser Gruppe in eine andere Gruppe
- subjektiver Tatbestand: Absicht, die Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Art. 7 Rom-St
 - keine Einschränkung bzgl. der Tatzeit
 - Tathandlung: groß angelegter oder systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung (in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat)
 - lit. a-k: Mord, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Folter, Vergewaltigung, ... – Legaldefinitionen in Abs. 2
 - kein subjektiver Tatbestand i. S. e. diskriminierenden Vernichtungsabsicht erforderlich
- Kriegsverbrechen, Art. 8 Rom-St
 - Tatvoraussetzung: bewaffneter Konflikt
 - Tathandlung: Verstoß gegen humanitäres VölkerR, insb. durch rechtswidrigen Angriff auf ein geschütztes Objekt oder Verwendung eines rechtswidrigen Mittels der Kriegsführung – i. E. siehe Abs. 2
 - subjektiver Tatbestand: offensichtlicher Zusammenhang zwischen dem bewaffneten Konflikt und der Tat i. e. S. – bloßes Ausnutzen der unübersichtlichen Lage nicht ausreichend
- Aggression, Art. 5 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 Rom-St
 - UN-GV-Res. 1974, s. Sartorius II (5)
 - Definition der Vertragsstaaten des Rom-St in Kampala 2010

b. Strafverfahren

- Voraussetzungen für die Einleitung des Strafverfahrens
 - Verdacht auf Begehung einer nach dem Rom-St strafbaren Tat, Art. 5 Abs. 1 Rom-St
 - Einleitung des Gerichtsverfahrens/ Ausübung der Gerichtsbarkeit, Art. 13 Rom-St
 - lit. a: Unterbreitung eines vermeintlichen Verbrechens durch einen Vertragsstaat nach Art. 14 Rom-St
 - lit. b: Unterbreitung eines vermeintlichen Verbrechens durch eine UN-SR-Res. nach Kap. VII UNCh (= Art. 39, 41 UNCh)
 - lit. c: Einleitung des Verfahrens infolge von Ermittlungen der Anklage i. S. und unter den Voraussetzungen von Art. 15 Rom-St
 - Tatbegehung auf dem Territorium eines Vertragsstaates/ Tatverdächtiger Staatsangehöriger eines Vertragsstaates, Art. 12 Abs. 2 Rom-St – Ausnahme: Überweisung durch UN-SR-Res., Art. 13 lit. b Rom-St
 - Verfahren nur zulässig, sofern ein eigentlich zuständiger Staat nicht willens bzw. nicht in der Lage ist, die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen (Komplementaritätsprinzip), Art. 17 Rom-St
- umfassende Rechte des Angeklagten, Art. 67 Rom-St (= Art. 14 IPbPR)
- Rechte der Opfer und Zeugen, Art. 68 Rom-St